Volksunterricht; Prüfung einiger Gesetzentwürfe.

(Fortsetzung.)

Wir sehn also den Menschen als Einzelwesen, welches bedarf: Nahrung, Bedeckung, Pflege für den Leib; Nahrung für den Geist, Nahrung für das Herz. Wir sehn ihn als Haupt (oder Glied) einer Familie, für deren Wohlergehn und Heil er zu sorgen verpflichtet ist, und als Vater, dem die Erziehung der Kinder obliegt. Wir sehn ihn in geselligem Zusammenseyn mit Andern zur eignen Erholung und Fortbildung; in kirchlichem Vereine zu gemeinsamer Befriedigung religiöser Bedürfnisse; in bürgerlichen Verbindungen zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder gewerblichen Zwecken; und in politischem Verbande mittelst der Orts-, Bezirks- und Staatsgemeine.

Alle diese sich durchkreuzenden und in inniger Wechselwirkung stehenden Beziehungen muß ein wohl durchdachter Volksunterricht ins Auge fassen, und dafür, so weit er es vermag, alle Staatsglieder zu befähigen trachten.

Bisher beachtete dies die Volksschule nur sehr unvollständig. Sie beschäftigte sich nur, und selbst dies nur unvollkommen, mit der Muttersprache, Lesen, Schreiben, etwas Rechtschreiben, kaum nebenbei und zufällig mit einiger Denkübung verbunden; sodann etwas Rechnen, Alles zum bürgerlichen Lebensberuf. Sie lehrte Religion und Sittenlehre; hier oder dort gab sie auch einige Begriffe von der Erde und der Natur. Alles Uebrige stellte man den gelehrten Schulen anheim, als ob nur der gelehrte Stand der Ausbildung zum Menschen bedürfte! Nach unsern Ansichten müßte der Volksunterricht umfassen:

Mutter- oder Landessprache, wodurch der Mensch die Fähigkeit des Empfangens und der Mittheilung erlangt,

Digitized by Google

und die wir obenanstellen, ebendarum weil sie die Bedingung zu allem weitern Unterricht ist. Fremde, zumal lebende Sprachen mögen nach örtlichen und Berufsverhältnißen als sehr wünschenswerth erscheinen; als ein unbedingtes Erforderniß der Volksschule kann man sie nicht ansehn.

Daß in der Muttersprache sehr verschiedne Grade der Aneignung möglich, bedarf der Erinnerung nicht: vom dürftigen Lesen und Schreiben bis zu vollendetem Schriftaufsatz und freier Rede mißt sich eine weite Bahn des Ringens und Erstrebens.

Natur- und mathematische Wissenschaften, die uns den Menschen selbst und die Natur von der physischen Seite darstellen, und die Kräfte lehren, deren wir in den verschiedenen Lebenskreisen zu unserm Fortkommen uns bedienen mögen. Daneben bilden sie Verstand und Herz, und lassen Lichtstrahlen selbst auf religiöse Verhältnisse fallen, indem sie den geistigen Blick erweitern und aufwerts lenken, den Volksaberglauben vertilgen. Hieran schliest sich die Erdbeschreibung, die unsern eignen Wohnplatz zum Gegenstand hat.

Philosophie, in einfachstem und faßlichstem Sinne gedacht und behandelt, nämlich insofern sie dem Schüler ihn selbst und zwar von der geistigsittlichen Seite darstellt, und die in ihm wirkenden höhern Kräfte zur Anschauung, Unterscheidung und lebendigen Handhabung bringt. In Beziehung auf den ästhetischen Theil möchte besonders die Reinlichkeit und Ordnung des Leibes, der Kleidung, der Wohnung und der künftigen Berufsarbeit hervorzuheben seyn. Musik, d. h. wenigstens Gesang, und Zeichnen wären zur Bildung des Gemüths, und letzteres zugleich in praktischer Beziehung wünschenswerth.

Religion und Sittenlehre. Dazu,

Landesgesetze und Einrichtungen, damit nicht blos der Mensch, sondern auch der Bürger seine Rechte und Pflichten kenne; neben der Sittenlehre hergehn sollte

Lebenslehre, unter welchem Ausdruck wir hier verstehn: den Unterricht der jungen Zöglinge über Erhaltung

Digitized by Google

und Befestigung der Gesundheit, über den geselligen Umgang, über Privathaushalt, und, kurz vor dem Schulaustritt, über das Familienverhältnis und die schwere Kunst des Kindererziehens.

Geschichte des eignen Volks und der übrigen Welt, in wenigen einfachen, klaren, leicht überschaulichen Bildern, woraus der junge Mensch und Staatsbürger das Leben des eignen Volks und der Menschheit nach seinen Hauptzügen und Haupterfolgen erkennen und würdigen, einen hohen Begriff vom Vaterland und Menschheit fassen, eine tüchtige patriotische Gesinnung und einen starken unerschütterlichen Charakter schöpfen möge.

Gewerbskunde, auf dem Lande zunächst Landwirthschaft, zumal Baumzucht und Viehzucht, auch über erprobte Verbesserungen in der Bodenkultur und Benutzung der Erzeugnisse; in Städten aber einige Begriffe über allgemeine Gewerbskunde: Alles hauptsächlich um die Knaben über die Wahl des Berufs aufzuklären, in ihnen Eifer und Begier zur Erwerbung weiterer Kenntniße zu erwecken, und sie fähig zu machen, Reisen und Wanderschaft nützlich zu bestehn.

Nationalökonomie, darin sind wir mit dem Verfasser der Ideen zu einer Grundreform des Unterrichts völlig einverstanden, ist ein wesentlicher, unentbehrlicher Gegenstand des Volksunterrichts, und vorzüglich geeignet eine Masse von Vorurtheilen und Irrthümern, die in allen Volksklassen herrschen, zu zerstreuen. Leser, welche den ersten Aufsatz gegenwärtiger Zeitschrift beachteten, werden mit uns diese Ansicht gewonnen haben. Wir berufen uns hier auf das dort Gesagte. Es versteht sich, daß diese Wissenschaft, wie alle, dem jugendlichen Verstand faßlich, einfach und klar (war nach Say's Catéchisme) ausgelegt und angeeignet werden muß, was im letzten Schuljahr nicht so schwer seyn wird, wo die Knaben die Stoffe und Kräfte der Natur kennen, über Ziel und Mittel menschlichgeselliger Bestrebungen aufgeklärt, mit den verschiednen Lebensbeziehungen im Einzeln hinlänglich vertraut sind, um solche nun in höherer Einheit und Zusammenwirkung zu umfassen, und wo sie zugleich

Digitized by Google

durch die Elemente humanistischer Bildung Stärke genug erlangt haben, um nun den Werth materieller Betriebsamkeit ohne Ueberschätzung zu würdigen, und den geistigsittlichen Interessen in richtigem Verhältnis unterzuordnen.

Ebenso sind wir mit dem gedachten Verfasser einig, daß Praktische Uebungen in allen Lehrfächern, und tägliche Körperübungen im Gehn, Laufen, Schwimmen, Ringen, Reiten und Waffen, nicht fehlen dürfen, damit unter den geistigen Anstrengungen der Schule der Leib nicht kränkle, sondern damit körperliche Gewandheit mit jener des Geistes gleichen Schritt gehe, aller Unterricht anschaulich und praktisch werde, und ein unantastbares Selbstgefühl menschlicher Würde und männlichen Staatsbürgerthums erwachse.

Allerdings wird zu allen diesen Gegenständen, wie sehr man die meisten davon beschränke, eine längere Schulzeit, etwa bis zum 15. Altersjahr eingerechnet, erforderlich seyn; doch könnte das letzte Jahr dem freien Willen der Eltern überlassen, und zu solchen Dingen vorbehalten bleiben, die im heutigen Zustand der Gesellschaft nicht allen Volksklassen gleichstreng nothwendig sind. Dagegen wären höhere Bürgerschulen, bezirksweise, zu errichten, wo alle Lehrgegenstände des Volksunterrichts in erweitertem Umfang und Tiefe behandelt, auch neue lebendige Sprachen, wenn man will auch alte Sprachen, und Anderes was zu tüchtiger Berufsführung der Bürger in aufsteigenden Lebenskreisen erforderlich seyn mag, hinzugefügt würden.

Noch manche allgemeine Frage wäre hier zu erörtern. Wir brechen ab, und wenden uns zu den Gesetzentwürfen, deren Beurtheilung wir uns vorgesetzt, wo sich auch noch Gelegenheit zu allgemeinen Andeutungen bieten wird. Zuerst trete der Vorschlag auf, welchen die vom großen Rath in Aargau ernannte Commission entworfen hat, ein Vorschlag, der sich durch höchste Klarheit in Auffassung und Darlegung des Ziels wie der Mittel, durch Vollständigkeit und logische Consequenz, und durch die Freisinnigkeit seiner Verfügungen im höchsten Grad auszeichnend eine Meisterhand verräth.

Digitized by Google

Die Kritik kann sich hier fast auf Mittheilung der Hauptbestimmungen beschränken, und muß wünschen, daß der Entwurf selbst in Jedermanns Händen sich befinden, von allen Regierungen und Schulmännern ernstlich beachtet werden möchte.

In welchem Geist das Werk gearbeitet, erhellt sogleich aus den Worten, womit der Bericht der Commission anhebt:

„Nicht die Veränderung der Staatsformen ist es, sondern die Erziehung der Menschen und Bürger, was sie weiser und besser, gerechter und glücklicher macht. Revolutionen rechtfertigen sich am Ende nur dadurch, daß sie die Hindernisse wegräumen, welche die freie Entwicklung und Bildung der menschlichen Kräfte und der bürgerlichen Wirksamkeit erschweren oder gar unmöglich machen. Das Schlechte und Böse wegzuschaffen, dazu sind Revolutionen, wenn es nicht anders geht; das Gute und Beste aber, was der Mensch und Bürger fordern darf, kann keine Revolution geben, nur möglich machen; es erringen kann aber nur eignes freies Streben und Wirken, und dies zu lehren, dahin zu führen, ist die Schule, ist der Unterricht, ist die Erziehung, ist die Bildung da.“

„Es kann daher auch kein Volk zu einem weisen, freien, edeln und glücklichen Volke gepredigt oder geweiht, noch weniger dazu regiert oder dressirt werden; erzogen und gebildet werden muß es dazu durch Haus und Schule und öffentliches Leben. Dies ist die Bedeutung der Civilisation und der Kultur und ihrer größten Mittel, des Schulwesens in einem Staate, besonders in einem Freistaat, und des öffentlichen Unterrichts, der in einem solchen von einer jeden, dem Geist und der Wissenschaft fremden Macht, unabhängig sein soll.“

Sodann heißt der §. 1 wörtlich: „Die Schulen des eidgenössischen Freistaats Aargau sind öffentliche Anstalten, in welchen die Kinder des Vaterlandes zu religiösen und sittlichen Menschen, zu verständigen und wohlgesinnten Bür-

Digitized by Google

gern, und auch so viel möglich zu Wissenschaft und höherer Wirksamkeit herangebildet und erzogen werden." Diese Erziehung zur Erreichung der menschlichen Bestimmung und zur Erfüllung des staatsbürgerlichen Berufs wird §. 7 als eine Nothwendigkeit für Jedermann erklärt. Die Anstalten für solchen Zweck zerfallen in 1) Elementarschulen, welche in der untersten Abtheilung „die religiöse Gemüthsbildung, Sinnesbildung mittels Form und Zahl, Muttersprache, körperliche Uebungen," gibt; dann in der zweiten Abtheilung als Realschule, „mit Rücksicht auf entsprechende Berufsbildung alle gemeinnützigen Kenntnisse und Fertigkeiten" bezweckt; worauf in der dritten Abtheilung oder der sogenannten Ergänzungsschule „die Volksmoral zum lebendigen Gefühl und Begriff der bürgerlichen Rechte und Pflichten, sowie der Landesverfassung gebracht, und die Grundlehren der Naturkunde mit Beziehung auf Gesundheitslehre, Landwirthschaft und Gewerbe," behandelt werden sollen. Hier müssen wir eine Bemerkung uns erlauben. Wenn schon in der zweiten Abtheilung oder sogenannten Realschule alle gemeinnützigen Kenntnisse und Fertigkeiten mit Rücksicht auf Berufsbildung angeeignet werden sollen, so könnt' es auffallen, daß erst bei der Ergänzungsschule von den Grundlehren der Naturkunde mit Beziehung auf Landwirthschaft und Gewerbe die Red ist. Wahrscheinlich ist unter der letztern Physik und Chemie gemeint.

Ueber die Eintheilung verfügt der Entwurf §. 20 daß nicht über 100 Kinder in eine Schule gedrängt werden dürfen.

„§. 21. Wo nur eine Schule oder zwei paritätische sich gleich stehende Schulen in einem Schulkreise sind, dürfen sie, bei groser Kinderzahl und Unvermögen der Gemeinde mehrere Schulen zu errichten, als sogenannte Halb- oder Wechselschule behandelt werden."

„§. 22. Wo zwei Schulen der gleichen Glaubensgenossenschaft gehören, sollen sie auf einander folgend als obere und untere Schule eingerichtet werden. Wo drei solcher Schulen sind, ist die untere eine gemeinsame Elementar-

Digitized by Google

schule, und in den zwei obern werden die Geschlechter getrennt, nämlich eine Realschule für Knaben und eine für Mädchen gebildet."

„§. 23. Wo Mädchenschulen errichtet werden, soll in denselben durch eine Lehrerin Anleitung zu weiblichen Handarbeiten gegeben werden. Der Staat wird die Errichtung solcher Arbeitsschulen, die von der Besuchspflicht der Ergänzungsschule aber nicht befreien, befördern. Bedürftigen Gemeinden wird der Staat für diesen Zweck eine jährliche Unterstützung von 16 bis 32 Franken ertheilen." Diese Unterstützung scheint zu dürftig.

2) Mittlere Bürger- oder höhere Realschulen (Bezirksschulen). Hierüber spricht der §. 103 sich also aus: „Die Bezirksschulen im Aargau sind öffentliche Bildungsanstalten, welche zwischen den Elementarschulen und der Kantonsschule in der Mitte liegen. Sie stellen eine höhere Unterrichtsstufe dar, welche die vorgehende Bildung des Menschen und Bürgers in allen Richtungen erweitern und die Grundlagen bürgerlicher Berufsbildung, so wie die Anfänge höherer wissenschaftlicher Bildung in ungetrennter Einheit allen Zöglingen, die sie besuchen, gleich zugänglich machen soll." Hiezu §. 107: „Die Lehr- und Bildungsgegenstände dieser Schulen sind: die christliche Religion beider Konfessionen, die Seelen- und Sittenlehre; deutsche, französische, lateinische und griechische Sprache; Erdkunde und Geschichte, Naturwissenschaft und Mathematik, Zeichnen, Gesang und Leibesübungen." Die Schüler treten mit zurückgelegtem zehnten Jahr in diese, wo sie 4 Jahre bleiben. Doch setzt §. 110 hinzu: „Diese Schulen sollen aber so wenig in Realschulen ohne sogenannte Lateinklassen als in Lateinschulen ohne Realien zersetzt werden; wohl aber können in einer Bezirksschule, welche mehr als drei Hauptlehrer hat, noch höhere Klassen errichtet werden, doch soll in allen Bezirksschulen der Unterricht dem Inhalt und Umfang nach sich gleich stehen, und ihre obern Klassen sollen sich an die zunächst über ihr stehenden der Kantonsschule anschliesen."

Digitized by Google

Wir können es nur billigen, daß die unselige Spaltung in Gelehrte- und Realschulen vermieden werden soll, sehn aber nicht ein, wozu Latein und Griechisch nicht dem Gymnasium allein vorbehalten wird. Die grose Mehrheit bedarf dessen nicht, und es frißt die Zeit, die andern nothwendigen Dingen gewidmet seyn sollte. Die Schule würde dadurch nicht zur ausschlieslichen Realschule, was nur geschieht, wo die allgemein intellektuelle und sittliche Bildung nicht ernstlich neben den Realien betrieben wird.

3) Eine höhere wissenschaftliche Lehranstalt (Gymnasium) oder Kantonsschule. Hierüber sagt der Entwurf: „§. 128. Die Kantonsschule ist die höchste Volksschule des Aargaus, nämlich die oberste, öffentliche und allgemeine Bildungsanstalt des Staats, welcher für alle Stände und Berufsarten gleichmäsig zu sorgen hat. Die Kantonsschule darf demnach nicht nur eine sogenannte Gelehrtenschule, noch blos eine höhere Realschule sein, und auch nicht in Abtheilungen zerfallen, welche einseitig sich beschränken oder verdrängen, und so die allgemeine Menschenbildung ausschliesen."

„§. 129. Die Kantonsschule ist eine Fortsetzung der Bezirksschulen, hat die Bestimmung, ihren Zöglingen eine höhere wissenschaftliche Ausbildung zu geben, und ebensowohl zum unmittelbaren Uebergang in höhere Berufskreise des bürgerlichen Lebens, als zu dem Besuche der Hochschule und zu den höhern Studien an derselben gehörig vorzubereiten."

„§. 130. Die Kantonsschule besteht wenigstens aus vier aufeinanderfolgenden Klassen, jede mit einem jährigen Kurse. Der Eintritt geschieht in die unterste Klasse bei gehöriger Vorbildung gewöhnlich im vierzehnten Altersjahr; doch werden Schüler bei zureichender Vorbildung auch in höhere Klassen aufgenommen."

„§. 131. Die Lehrgegenstände sind: Religionsunterricht, deutsche, französische, lateinische und griechische Sprache, Philosophie, Geschichte, Geographie, Naturwissenschaft, Mathematik, Zeichnen, Musik und Gymnastik."

„§. 132. Der Unterricht wird ertheilt von zwei geistlichen

Digitized by Google

Religionslehrern, (für jede der zwei Glaubensgenossenschaften besonders) von acht Hauptlehrern, und den nöthigen Hülfslehrern."

„Hauptlehrer sind:

1) Ein Lehrer für deutsche Sprache und Literatur (mit Poesie und Rhetorik).
2) Ein Lehrer der französischen Sprache und Literatur, (womit auch Unterricht in der englischen und italiänischen Sprache verbunden werden kann).
3) Zwei Lehrer für die lateinische und griechische Sprache (mit Alterthumskunde).
4) Ein Lehrer der Philosophie (besonders Psychologie, Ethik und Logik) und der allgemeinen und Vaterlands-Geschichte.
5) Ein Lehrer der Mathematik (der Arithmetik, Algebra, Geometrie, und der höhern Mathematik).
6) Ein Lehrer der Naturlehre, (der Physik und Chemie) mit Technologie.
7) Ein Lehrer der Naturgeschichte, (der Mineralogie, Botanik und Zoologie) mit Geographie."

Als Hülfslehrer werden die Lehrer angesehen, welche für Zeichnen, Musik und Gymnastik angestellt sind." Und §. 135: „Der Besuch der Kantonsschule ist für alle Kantonsbürger und Eidgenossen unentgeltlich." Dies Letztere scheint eine Freigebigkeit zu Gunsten Weniger auf Kosten der Gesammtheit, wofür nicht hinlängliche Gründe bestehn.

4) Eine Bildungsschule für Volksschullehrer, samt einer Musterschule, worüber der Entwurf sich also vernehmen läßt: „§. 152. Das Schullehrerseminar ist eine öffentliche Lehr- und Bildungsanstalt zur Begründung, Unterhaltung und Verbesserung des Elementarunterrichts; in dieser Anstalt, als einer Pflanzschule von Elementarschullehrern, soll diesen die Geistes und Gemüthsbildung, so wie Unterricht in all den Kenntnissen und Anleitung zu all den Fertigkeiten ertheilt werden, welche zur Ausübung ihres Berufs nothwendig und nützlich sind."

Digitized by Google

„§. 153. Das Schullehrerseminar vereinigt daher in sich die zweifache Bestimmung, sowohl nach den Bedürfnissen des Freistaats neue Zöglinge und Schüler zu Lehrern für die Elementarschule zu bilden, als bereits angestellte Lehrer gemäs den Fortschritten der Zeit in der Lehrart und in ihrem praktischen Wirken zu vervollkommnen.

„§. 154. Zur praktischen Uebung für Zöglinge des Seminars ist mit demselben eine Musterschule verbunden, nach dem Umfang und mit der Einrichtung einer Elementarschule."

„§. 155. Lehrgegenstände für die Zöglinge des Seminars sind: Religionslehre (für jede der beiden Konfessionen besonders) Seelen- und Sittenlehre, deutsche Sprache, Schönschreiben, Rechnen und Meßkunst, Erdbeschreibung, Geschichte, Naturwissenschaft, Zeichnen, Gesang, Orgelspiel, Erziehungskunst und praktische Uebung im Unterrichten."

„§. 156. Die Dauer des Lehrkurses für neueintretende Zöglinge ist zwei und ein halbes Jahr und kann nach Umständen auf drei Jahre verlängert werden; er beginnt mit dem Herbste. Der Kurs zur Vervollkommnung bereits angestellter Lehrer dauert wenigstens sechs Monate." Dazu im §. 160 die Bestimmung, daß in Zukunft alle Lehrer von sechs zu sechs Jahren einer neuen Prüfung unterworfen sind. Hierin liegt eine vorzügliche Gewähr für Fortbildung der Schullehrer, wozu auch der §. 53 Lehrervereine nach den Bezirken stiftet, denen der Staat einen jährlichen Beitrag von 50 Fr. zu Anschaffung von Büchern und Schriften gibt.

Alles dies ist ganz vortrefflich. Die Herstellung und Beheizung der Schulgebäude liegt den Gemeinden und Bezirken ob, welche, wenn sie den Plan von der Regierung genehmigen lassen, eine verhältnismäsige Unterstützung ansprechen können, die aber für die Elementarschulen im §. 20 wieder sehr dürftig auf höchstens 400 Franken, für Bezirksschulen hingegen §. 112 auf 1000—1800 Fr. festgesetzt wird. Die Kantonsschule ist Sache des Kantons, daher der Kantonsort zur Errichtung einer Bezirksschule keine Unterstützung erhält, vielmehr soll er zur Kantonsschule das Lokal, die

Digitized by Google

Lehrzimmer und Raum für Sammlungen und Apparate stellen und 1500 Fr. jährlich beitragen, während der Staat (Kanton) 11,000 Fr. nebst Beheizung leistet.

Die Lehrer für die Elementarschule werden aus der Zahl der vom Erziehungsrath von sechs zu sechs Jahren wiederholt für fähig erklärten Candidaten durch die Gemeinde gewählt, vom Erziehungsrath bestätigt. Eben diese Wahl und Bestätigung findet für die Bezirksschulen Statt. Für die Kantonsschule wählt der Erziehungsrath die Lehrer. Alle Lehrer können vom Erziehungsrath eingestellt, d. h. außer Verrichtung gesetzt, nur mit ihrer Einwilligung entlassen, überall nur durch gerichtliches Urtheil entsetzt werden. Auch in dieser Beziehung finden wir nichts zu erinnern. Dagegen finden wir die Besoldung der Elementarlehrer viel zu dürftig. Der Entwurf bestimmt §. 61 nur 200—240 Fr. als Mindestes, und nur wo dies Mindeste von der Gemeinde nicht aufgebracht werden kann, findet eine Unterstützung von Seiten der Regierung statt, und zwar die Hälfte dessen was durch Umlage erhoben werden müßte. Zweckmäßig ists, daß die Bestandtheile des Gehalts vom Schulgutspfleger gesammelt und dem Lehrer aufgeliefert wird; ebenso zu loben ist, daß kein Schulgeld nach der Kinderzahl zu erheben vorgeschlagen wurde. Bei den Bezirksschulen soll der Gehalt eines Lehrers, wenn er aus Gemeindefonds geleistet wird, wenigstens 1200 Fr., im Fall er aber durch Umlage oder freiwillige Beiträge beigeschafft wird, wenigstens 800 Fr. betragen, nur im ersten Fall können freie Wohnung, Holz und andre Naturalien eingerechnet werden. Jeder Lehrer der Kantonsschule soll 1600 Fr., ein Hülfslehrer 2 bis 800 Fr. beziehn. Am Seminar empfängt der Direktor jährlich 1600 Fr. nebst 160 Fr. für Wohnung, ein Unterlehrer jährlich 600 Fr. Offenbar wären, zumal wenn man nicht vergißt daß die Besoldungen in der freien Schweiz im Durchschnitt sehr gemäßigt sind, die höhern Anstalten im Aargau sämmtlich gut bedacht; deshalb scheint es nicht zweckmäßig, daß die Lehrer am Seminar nur 600 Fr. beziehen sollen, während Bezirks-

Digitized by Google

schullehrer 800 — 1200 Fr. empfangen. Sollten weniger Talent, Kenntnisse, Fleis erforderlich seyn um junge Schullehrer zu bilden als Knaben an der Bezirksschule zu unterrichten? Die sehr nachtheilige Folge wird seyn, daß für das Seminar nur Anfänger oder die keine beßre Unterkunft finden, sich melden, tüchtigere Lehrer aber jede Gelegenheit ergreifen werden ihr Schicksal zu verbessern. Gerad auf die Pflanzschule der Volksschullehrer sollte die vorzüglichste Sorgfalt sich wenden. Ebenso ist es uns unbegreiflich wie man hoffen mag das Volksschulwesen emporzuheben, und solche Forderungen wie der Gesetzentwurf an sie stellt erfüllt zu sehn, wenn man die Lehrer mit 200 Fr. jährlich abfertigt, ohne Wohnung, ohne sonstige Vortheile als daß sie von Personaldiensten der Gemeinde frei sind. Wer den Zweck will, muß die Mittel wollen. Will der Kanton Aargau, wie der Entwurf bezweckt, die Freiheit und Wohlfahrt des Landes auf die volle Entwicklung des Menschen und Bürgers gründen, so darf er den Volksschullehrer nicht geringer stellen als den ärmsten Taglöhner: es ist schlechterdings unmöglich mit 200 Fr. eine Familie zu ernähren. Der Schullehrer würde somit irgend ein Gewerbe treiben und die Schule als Nebensache behandeln müssen. Wir hoffen, daß der grose Rath, dies beherzigend, ein weiteres Opfer für einen so tiefgreifenden Zweck wie die Volksbildung bereitwillig aussprechen werde.

Als Schulbehörden schlägt der Entwurf vor: eine Schulpflege der Kantonsschule, eine solche für jede Bezirks- und jede Ortsschule, und auser dem Direktor des Seminars, einen Inspektor der Elementarschule für jeden Bezirk. Die oberste Aufsicht und Leitung steht dem Erziehungsrath zu, welcher nur vom grosen Rath, d. h. der obersten Gesetzgebung des Landes abhängig seyn soll. Dieser letztere Vorschlag wurde hart angegriffen, doch wie uns scheint ohne zureichenden Grund. Warum sollte nicht neben dem kleinen Rath ein Erziehungsrath unabhängig bestehn können wie unabhängige Gerichte? Dieser Vorschlag der Commission

Digitized by Google

beruht, wie es scheint, überdies auf Personalumständen. Eine andre Verfügung des Entwurfs unterlag nicht minder den Angriffen, und wir müssen gestehn daß die ganze Macht der im Kanton Aargau herrschenden Umstände dazu gehört um solche Verfügung zu rechtfertigen. Im §. 34 nämlich heißt es: „Bei Einführung neuer Bücher zum Religionsunterricht in der Schule nimmt der Erziehungsrath Rücksprache mit dem Kirchenrath der Confession, welcher die Schule angehört. In kathol. Schulen wird für jede Abänderung in dieser Hinsicht die Zustimmung (!) des bischöfl. Ordinariats eingeholt." So wenig gegen die Rücksprache mit der kirchlichen Behörde zu erinnern, so unstatthaft scheint die geforderte Zustimmung. Wo Staat, Kirche, Schule — Eins sind, hätte diese Bestimmung kein Bedenken, wohl aber da wo die Kirche einem fremden Oberhaupt gehorcht, ein dem Staats- und Volksprinzip schnurstraks entgegen stehendes System befolgt, die menschliche und bürgerliche Entwicklung, welche der Entwurf bezweckt, zu hemmen und zu vernichten sich zur Aufgabe setzt. Sagt doch die Commission selbst in der oben angeführten Anfangsstelle des Berichts: der Unterricht müßte von einer jeden dem Geist und der Wissenschaft fremden Macht unabhängig seyn. Sollte die kurialistische Macht dem Geist und der Wissenschaft minder fremd seyn als der Regierungsrath in Aarau? Oder ist der Religionsunterricht der Schuljugend kein Theil des Unterrichts? Eine Erfahrung der neuesten Zeit, welche der Kanton Aargau selbst in dieser Hinsicht gemacht, wird ihn hinlänglich aufgeklärt und überzeugt haben, daß, wenn einerseits der religiösen und Schulentwicklung ein freier Spielraum, eine gewisse Unabhängigkeit gelassen werden muß, dies gleichwohl nicht auf Kosten der Freiheit des Volks und der Existenz des Staats geschehn darf, dessen Pflicht und Aufgab es ist, über die Kirche selbst eine oberste Aufsicht und Leitung auszuüben, sie von staatsgefährlichen Irrwegen zurückzuführen. Allein wie gesagt, es bestehn so eigenthümliche Verhältnisse im Kanton Aargau, womit eben jene

Digitized by Google

neuesten Vorgänge genau zusammenhängen, daß es vorerst räthlich scheint, in der bestehenden kirchenstaatsrechtlichen Gesetzgebung, wonach die Zustimmung der kirchlichen Behörde zur Verwechslung der Religionsbücher erforderlich ist, keine Veränderung eintreten zu lassen.

Die israelitischen Schulen sind den christlichen gleichgestellt. Aller Haus- und Privatunterricht ist freigegeben, jedoch unter Aufsicht, und so daß die Schulbehörden Lehrer und Kinder prüfen, und wenn letztere hinter den in öffentlichen Schulen unterrichteten zurückbleiben, sie zum ordentlichen Schulbesuch anhalten können.

Was wir im Aargauer Plan wesentlich vermissen, ist:

1) die Andeutung, in welchem Verhältnis, in welchem Geist, und zu welchen Zwecken die vorgeschriebnen Unterrichtsgegenstände behandelt werden sollen. Es genügt nicht, zu sagen die oder jene Fächer sind Gegenstand des Unterrichts, sonst kann es geschehn daß man, wie anderswo, 16 bis 20 Stunden Latein treibt, kaum etliche für die Realien verwendet, und Hauptfächer als Nebendinge behandelt.

2) Es mangelt aller Unterricht über Landwirthschaft, Gewerbe, Handel, wodurch eine Lücke bleibt, die wiederum nur durch eigne Realschulen ausgefüllt werden kann, denen der Entwurf mit Recht entgegen wirkt. Man übersehe dies ja nicht! das Bedürfnis ist da, aus ihm sind die Realschulen entsprungen, weil die Gymnasien oder sogenannten gelehrten Mittelschulen zu dessen Befriedigung nichts thun. Man beseitigt aber die Realschulen nicht indem man einen dürftigen Unterricht in Naturwissenschaften und Mathematik zwischen Latein und Griechisch einschiebt, sondern dadurch daß man allgemeine und Berufsbildung mit gleicher Beachtung verschmelzt, in untern und Mittelschulen die gemeinsame Grundlage legt, und in den obern den Unterricht nach Berufsarten auseinander gehn läßt.

3) Es fehlen ebenso nicht nur in der höhern Bürger- sondern auch in der Kantonsschule die Staatswissenschaften gänzlich, worunter wir die Kenntnis der Landesgesetze und

Digitized by Google

Einrichtungen, und einen gemeinfaßlichen Vortrag über Nationalökonomie, der Grundbegriffe alles geistigen und stofflichen Betriebslebens, verstehn; wie aber darf dies fehlen in einer Anstalt worin Bürger für einen Freistaat erzogen werden sollen? woher sollen denn die Aargauer Grosräthe die Wissenschaft hernehmen, um fähige Gesetzgeber und Regenten zu seyn? Soll die richtige Einsicht in die Grundlehren selbst der öffentlichen Wohlfahrt ein zweifelhaftes Monopol der Wenigen seyn die eine fremde Hochschule besuchen? Man behandle Landwirthschaft, Gewerbskunde und Staatswissenschaft für die Mehrheit in den Stunden, während welcher die Minderzahl sich in der lateinischen und griechischen Sprache übt: letztere finden dann das Weitere an der Hochschule. Uebrigens ist, auch bei diesen bedeutenden drei Mängeln, der vorliegende Schulplan weit der beste, der uns je zu Gesicht gekommen. Wir wünschen, daß der grose Rath ihn reiflich erwäge und das Vermißte ergänze: die segenvollen Früchte werden zur Nachahmung reizen.

Ueber Staatsverwaltung, Rechtspflege und Gerichtsverfassung.

Ein Gesetzentwurf für den Kanton Baselandschaft über Verwaltung und Gerichtsbarkeit liegt uns vor, der aber in letztrer Beziehung so eigen, wir dürfen wohl sagen, so seltsam uns erscheint, daß ohne genaueste Ortskenntnis unmöglich ein Urtheil Statt finden kann. Den meisten Lesern wird es nicht minder seltsam erscheinen, wenn sie z. B. hören daß jener kleine Kanton von höchstens 40,000 Einwohnern in fünf Gerichtsbezirke getheilt ist, jedes Bezirksgericht aus

Digitized by Google

neun Richtern bestehn, über Civil- und Administrativfälle, über Polizeivergehn und Injurien richten soll; daß nur alle drei Wochen eine ordentliche Sitzung Statt findet, die Parteien aber auf ihre Kosten auserordentliche Sitzungen verlangen können; daß der Präsident 200 Franken Jahresgehalt, die Richter gar keinen, wohl aber gleich wie der Präsident, für jeden Amtstag 25 Batzen Entschädigung beziehen, was aus den dem Staat zu verrechnenden Gerichtsgebühren entnommen wird u. s. w. Wir wollen zwar durch die Bemerkung, daß der Entwurf uns seltsam scheint, noch keinerlei Tadel aussprechen. Offenbar bezweckt derselbe seiner Natur nach eine Art von ständigem Geschwornengericht, d. h. ständig in der Weise, daß nicht für eine längere oder kürzere Sitzungszeit, wie in England und Nordamerika, Bürger als Richter aufgerufen, sondern daß diese neue Art von Geschwornen durch Volkswahl auf 6 Jahre, mit Austritt eines Drittels von zwei zu zwei Jahren, hervorgehn. Wenn es indeß die Absicht des Entwurfs ist, eine Art von Volksgericht aufzustellen, so könnte man sofort einwenden daß, wie alle Zwitternaturen nichts taugen, auch hier die wesentliche Gewähr aller Rechtspflege mangelt. Verständigen wir uns!

Noch abgesehn von Staatsverfassung, muß man in Beziehung auf Rechtspfleg' und Gerichtsverfassung zwei Hauptsysteme wohl unterscheiden, wovon dem einen das Berufsrichteramt, dem andern das Volksrichteramt zum Grund liegt. Jenes beruht auf dem Prinzip der Beharrlichkeit, dieses auf dem Prinzip der Wandelbarkeit. Beim Richter von Beruf setzt man gelehrte Bildung für den Beruf, Unabsetzbarkeit, und überhaupt eine solche Stellung durch Rang, Gehalt und Bildung voraus, daß die Richter über dem Volke stehn, eine für die Rechtspflege gleichsam bevorrechtete Kaste bilden. In dieser Vorbildung und unabhängigen Stellung liegt von ihrer Seite die Hauptgewähr für unparteiische und treffende Rechtspflege. Volksrichter hingegen sind Bürger, treten nur vorübergehend im Amt auf und dann wieder in die Masse zurück: die Gewähr für treffende und unparteiische

Digitized by Google

Rechtspflege liegt einzig in dem Vertrauen, welches die Parteien in die Persönlichkeit der Männer setzen mögen, die zwischen ihnen richten sollen; wobei es unwesentlich ist, ob die Parteien diese Männer für einen bestimmten Fall als Schiedsrichter wählen, oder ob das Gesetz oder das Loos sie unter solchen Bürgern bezeichnet, bei welchen man das Vertrauen der Parteien voraussetzen darf; nur muß im letztern Fall nothwendig ein gewisses Verwerfungsrecht bestehn, zumal insofern nachgewiesen wird, daß bei einem oder dem andern, welchen das Gesetz oder das Loos als Richter bezeichnet, das Vertrauen einer oder beider Parteien nicht Platz greift.

Da nun der vorliegende Gesetzentwurf nicht ständige Richter bestellt, welche durch Berufsbildung als wohlgeeignet und durch ihre Stellung einigermasen als unabhängig erscheinen, sondern gewisse Bürger zwar vorübergehend aber doch für mehrere Jahre, und durch Volkswahl aufruft aber ohne Verwerfungsrecht: so entspringt ein Mittelding, das unmöglich auf Vertrauen der Parteien Anspruch machen kann. Man erschafft hier einen Richterstand, dem es an allen Standesbedingungen fehlt, der weder eine besondre Berufsbildung auf theoretisch praktischem Weg genossen hat, noch durch Rang, Gehalt, Unabsetzbarkeit, Pensionszusicherung ꝛc. das Ansehn einer über den streitenden Parteien schwebenden unbefangnen Richterkaste besitzt.

Welches von beiden Gerichtssystemen für ein gegebnes Land vorzuziehen sei, hängt einerseits hauptsächlich vom Zustand der bürgerlichen Gesetzgebung, anderseits von der politischen Verfassung desselben ab. Wo nämlich die Gesetzgebung verwickelt und künstlich hinaufgebildet ist, somit ein ernstes Studium zum Verständnis voraussetzt, wie dies heute wohl in den meisten Staaten der Fall, da scheinen Richter von rechtsgelehrter Vorbildung unentbehrlich, wozu aber tüchtige Candidaten sich nur dann finden, wenn die Aussicht auf gewisse Vortheile, politische Bedeutung oder auf eine feste unwandelbare Anstellung besteht, wodurch der Aufwand für die Vorbereitung vergütet und die Existenz gesichert wird.

Digitized by Google

Wäre hingegen die Gesetzgebung schlicht und einfach, der Ausdruck des im Volke selbst lebenden Rechts, so daß jeder Bürger von ausgebildetem natürlichem Verstand sie kennt und begreift; dann würde jeder solche Bürger auch befähigt seyn über streitige Rechtshändel seiner Mitbürger zu entscheiden. Sofern keine persönliche Verhältnisse vorliegen, die einen Zweifel über die Unparteilichkeit erregen, wodurch eben die Verwerfung mit oder ohne Angabe der Gründe gerechtfertigt wird, wird jeder Rechtsuchende mehr Vertrauen zu seinen Mitbürgern haben, die ihm in aller Hinsicht nahe stehn, als zu ständigen Richtern die ihm durch Stand, Bildung, Lebensart u. s. w. entfremdet sind.

Die germanischen Völker, welche heute ganz Europa bewohnen oder beherrschen, brachten ein eignes Daseyn mit: wie Alles bei ihnen öffentlich, bürgerlich, volksthümlich war, so auch ihre Gerichtsverfassung, ihre Rechtspflege. Wären sie selbständig geblieben, hätten sie sich aus ihrem eignen Keim in allen Beziehungen entwickelt, wie ganz anders würde nun Europa dastehn, wie ganz anders würde sich ihre Gesetzgebung, ihre Staats- und Rechtsverfassung ausgebildet haben! Nie ist ein gröseres sittliches Unheil über ein Volk gekommen als die Einführung des röm. Rechts dem Abendlande, zumal den Deutschen gebracht: es müßte wunderlich zugehn, wenn ein Volk, das die Gesetze nicht kennt wornach es behandelt wird, der Sklaverei nicht erläge; vielmehr, es muß schon mitten drin seyn, wenn es sich fremde Gesetze aufdringen läßt. Als die Deutschen noch frei waren, rissen sie den römischen Advokaten die Zungen aus und riefen: nun zischet ihr Vipern! Später zischten die eignen Söhne des Landes römisch, und so war es nicht zu verwundern daß sie in neurer Zeit auch französisch zischten, und daß sie russisch zischen werden sobald es verlangt wird. Nehmen wir uns hieran ein warnendes Beispiel; erhalten wir rein unsre volksthümlichen Institutionen, und trachten wir sie volksthümlich rein auszubilden! Hüten wir uns ganz besonders

eine juristische Gelehrtenkaste zu erschaffen, welche Gesetz und Recht des Landes als ihr Monopol ansehe, einen ehernen Tempel um ihren Götzen der Jurisprudenz erbaue, welchen zu betreten nur dem Eingeweihten erlaubt ist, und wohin das Volk seine Opfer trage um von den zischelnden Themispriestern Orakelsprüche zu empfangen! Achten wir die Rechtswissenschaft, aber nur jene die auf dem unerschütterlichen Grunde der Menschennatur ruht, die das im Volk lebende Recht erforscht, es vergleichend mit dem Rechtsleben andrer Völker, zur vollen Erkenntnis und Anschauung aller Bürger bringt, und diese dadurch befähigt im Volksrath das gefundne Recht als Gesetz, und im Gerichtsrath als Spruch auszuprägen. Die lebendige Rechtswissenschaft muß ein Eigenthum aller Bürger werden, die dann die Bemühungen einzelner Männer, welche die Erforschung und Weiterbildung der Wissenschaft sich zum Lebensberuf stellen, nur desto höher achten mögen; sowie letztere niemals in die Anmaßung fallen werden, über sich selbst und ihre Mitbürger sich als eine Klasse von Eingeweihten zu erheben, und in Mitte des Volks einen Thron justinianischer Majestät zu errichten, hinter welchem die Folter steht und um welchen rings die Zeichen der Knechtschaft aufgepflanzt sind. Mögen unsre Regierungen die Erforschung und Ausbildung des eignen, einheimischen, in der Natur, dem Charakter, den Sitten und dem politischen Leben des Schweizervolks gegründeten Rechts begünstigen, daraufhin schlichte klare bürgerliche und strafrechtliche Gesetzbücher abfassen, auch eine diesem Recht und der politischen Verfassung gemäse Gerichtsordnung stiften, und dabei von fremden Einrichtungen nur das aufnehmen was nicht nur als vortheilhaft in der Erfahrung sich erprobt hat, sondern auch mit unserm Lebensprinzip übereinstimmt. Nichts aber widerstrebt dem Geist wahrhaft republikanischer Einrichtungen mehr als alles Zunftwesen, sei es in Beziehung auf Gewerb und Handel oder auf gelehrte Berufsarten. Aerzte sind ein nothwendiges Uebel: sie heilen die Gebrechen unsrer physischen Natur; aber es wäre

Digitized by Google

Verrücktheit sich selbst zu verstümmeln oder eine Pest ins Land zu ziehn, um den Aerzten Arbeit und Verdienst zu geben. Einen Rechtszustand der wie eine Pest das gesunde Volksleben vergiftet, zu erschaffen oder fortbestehn zu lassen, damit ein stehendes Heer von Advokaten und Richtern stets ein üppiges Feld der Aerndte vor sich habe — was wär es anders als Selbstverstümmlung, Zerstörung der eignen Volksgesundheit?

Auser dieser entscheidenden Lebensfrage gibt es noch eine Reihe andrer, kaum minder bedeutender Hauptfragen, worüber man mit sich im Reinen seyn muß, ehe man zu Gründung neuer Gesetzgebungen oder Gerichtsorganisationen Hand anlegt. Dahin gehören:

Trennung des Richteramts von der Verwaltung, womit zugleich manch Andres zusammenhängt, z. B. die Frage über das oberste Aufsichtsrecht, die Abgrenzung des Wirkungskreises der Gerichts- und Verwaltungsbehörden, die Conflikte, die sogenannte administrative Justiz, die konstitutionelle Verantwortlichkeit der Staatsbeamten u. s. w.

Ob besondere Strafgerichte bestehn sollen, oder ob die Civilgerichtsbarkeit mit dem Strafrichteramt besser verbunden ist.

Ob besondere Gerichtsbarkeiten für gewisse Stände oder Dinge nöthig oder räthlich sind.

Worin die Unabhängigkeit der Gerichte besteht.

Inwiefern Collegialität der Gerichte nothwendig.

Oeffentlichkeit, und

Mündlichkeit der Gerichtsverhandlungen.

Vom Geschwornen-Institut.

Von der Staatsanwaltschaft.

Von Friedensgerichten.

Vom Untersuchungsamt.

Von der Vollziehung der Urtheile.

Von der Begnadigung.

Von Advokaten.

Digitized by Google

Alle diese Dinge sind von englischen, französischen und deutschen Rechts- und Staatsgelehrten vielfach behandelt worden; gleichwohl herrscht noch nicht nur viel Meinungsverschiedenheit die nie verschwinden wird, sondern auch grose Verwirrung, so daß ein fortgesetzter Versuch zur Aufklärung schon deshalb verdienstlich ist. Ueberdies behandelten jene Gelehrten die Fragen meist vom monarchischen oder monarchischkonstitutionellen Standpunkt aus, wo man nothwendig zum Theil ganz andre Resultate gewinnt als wenn man vom Standpunkt der Volkshoheit ausgeht, auf welcher namentlich die Verfassungen der Schweiz beruhn. Indem wir versuchen jene Gegenstände von diesem letztern Standpunkt zu betrachten und darzustellen, fügen wir den Wunsch bei, daß recht viele Stimmen des Vaterlands sich über das Ganze oder einzelne Fragen kund geben möchten, damit die gesetzgebenden Behörden in Stand gesetzt werden, den fast aller Orten obschwebenden Arbeiten der Gesetzgebung und der Gerichtsverfassung mit voller Sachkenntnis sich zu unterziehen. Allein indem wir diese Aufforderung zur allseitigen Betrachtung und Bearbeitung dieser Gegenstände machen, müssen wir die dringendste Warnung beifügen, jene Verschiedenheit des Standpunkts, von welchem alle Untersuchung für die Schweiz ausgehn muß, stets vor Augen zu behalten, sonst wird man statt sich zu verständigen die Verwirrung der Ansichten nur vergrösern. Ein auffallendes Beispiel hievon hat neulich ein deutscher Lohnschreiber gegeben, der mit einer Schrift gegen die Regierung zu Bern losgefahren ist in Beziehung auf die Verhandlung im grosen Rath wegen des Obergerichts. Diese Schrift ist ein merkwürdiger Beweis nicht nur wie Viele glauben von bezahlter Niederträchtigkeit [Fälle solcher Art sind heute nicht mehr merkwürdig, zumal in Deutschland, wo Leute die im Geruch des Ultralibralismus standen, für Gehalt oder wie z. B. der Verfasser eines sogenannten Geschichtsalmanachs um ein elendes Honorar, vielmehr Deshonorar nicht zu verlieren, die Fahne des Hundethums aufstecken, und Männer schmähn und

verläumden, mit denen sie früher in Verbindung gestanden], sondern die Schrift jenes Tübinger Sudlers ist auch ein Beweis der gänzlichen Begriffsverwirrung, welcher man unausweichlich heimfällt, wenn man im Dampf anmaslicher Dünkelhaftigkeit oder vom Glanz aristokratischer Thaler geblendet, oder von persönlicher Rachsucht getrieben, nicht einmal merkt, daß ein Angriff vom monarchischen Standpunkt gegen republikanische Einrichtungen ein Gefecht gegen Windmühlen ist. Er unterscheidet nicht im grosen Rath von Bern den Souverän von der gesetzgebenden Behörde, nicht die Unabhängigkeit der Gerichte vom verfassungsmäsigen obersten Aufsichts-, Ernennungs- und Abberufungsrecht des Souveräns gegen die Richter, auch beachtet er nicht was im Hermes (Jahrg. 1824. II. Band S. 88—89 zu lesen, was wir für diejenigen unsrer Leser, welchen jenes leider eingegangne kritische Jahrbuch nicht zur Hand ist, hier aufnehmen wollen. Der Rezensent von K. E. Schmids sonst trefflichem Lehrbuch des gemeinen deutschen Staatsrechts, sagt: „Bei dem was (in Schmids Lehrbuch S. 118) „über die Unabhängigkeit der Richter gesagt wird, hätte „Rezensent gewünscht eine deutliche Warnung gegen die „herrschende Meinung zu lesen, als ob damit eine Unab„hängigkeit von dem Souverän gemeint sei. Zwar erhellt „aus den übrigen Stellen dieses Werks sattsam, daß der „Verfasser die ganze Richtergewalt nur allein vom Souverän „ableitet, und daß er sie als einen Zweig der Souveränetät „betrachtet, der nie von ihr getrennt oder als isolirter Theil „bestehen kann. Daraus fliest aber auch daß jeder Richter „für sein Urtheil dem Souverän verantwortlich, „er also wegen der Ungerechtigkeit seines Spruchs „zur Verantwortung gezogen werden kann; und „wenn der Souverän verordnet daß eine solche Verantwor„tung nur vor einem neuen Gerichtshof geschehn soll, so „will er blos verhindern daß sein eignes Privatinteresse keinen „Einfluß auf ein solches Urtheil gewinne. Diese Anordnung „geht daher wiederum vom Souverän aus und ist als sein

Digitized by Google

„Werk zu betrachten. Aber nie muß in einem Staat „ein Urtheil vollzogen werden können das der „Souverän für ungerecht hält. Ihm muß daher auch „nothwendig das Recht bleiben, jedes Urtheil zu cassiren „und ein neues von einem andern zu fordern. „Gegen die Möglichkeit, daß dadurch am Ende ein an sich „ungerechtes Urtheil herauskomme, gibt es in keinem Staat „eine Rettung; sondern nur für Erschwerung solcher Mög„lichkeit kann eine gute Organisation sorgen."

„Daß Unabsetzbarkeit der Richter zu den staatsrecht„lichen nothwendigen Grundsätzen gehöre, wie (von Schmid „S. 121) behauptet wird, davon kann sich Rezensent nicht „überzeugen, wenn darunter eine unbedingte Inamovibilität „verstanden wird. Das Gesetz muß an einem Richter Be„stechlichkeit oder bösen Willen überhaupt ebenso bestrafen „können als an jedem Andern, und selbst Ungeschicklichkeit „und Irrthum muß zur Absetzung eines Richters berechtigen, „sobald dergleichen Eigenschaften als Ursachen falscher „Rechtssprüche in ihm erkannt werden. Nur willkührlich „muß er nicht von seinem Amt entfernt werden können."

Jener Verläumder greift nicht nur die wackersten Männer persönlich an, sondern den Souverän der Republik selbst, der nichts weiter gethan als daß er die Amtsführung des Obergerichts untersuchte, eine ihm gesetzwidrig erschienene Verfügung desselben für nichtig erklärte, und den Richtern, zumal dem Präsidenten einen Verweis wegen Pflichtwidrigkeit gab, der Rechtspflege selbst aber freien Lauf lies. All dies ist weder ein Akt der Gesetzgebung noch der Verwaltung, noch eine Einmischung in das Richteramt, sondern eine Ausübung des in der Souveränität unbestreitbar liegenden Rechts der Oberaufsicht und der Verantwortlichkeit aller Beamten gegen den Souverän. Wenn jener Lohnsudler im Vorwort sagt: nur das Interesse für Wahrheit und Recht, und die Unversöhnlichkeit mit dem gesetz- und verfassungswidrigen Verfahren in Bern habe ihn zur Herausgabe seines Libells bestimmt, so müssen wir diesen Satz einfach so

Digitized by Google

übersetzen: nur das Interesse hat ihn bestimmt, Alles übrige ist Aufputz; denn hätte das Interesse für Recht und Wahrheit ihn bewegt, warum zog er nicht gegen die Verfahrungsweise gewisser ihm näher stehender Regierungen zu Felde? Hat nicht der Souverän Preußens in der Cönenschen Ermordungsgeschichte das Urtheil des Assisengerichts gegen Fonk kassirt? Hat nicht der Souverän Baierns von den fünf Richtern der Anklagskammer des Rheinkreises drei theils versetzt, theils quieszirt, und drei andre, somit die Mehrheit neu ernannt um in seinem Sinn gerechtere Urtheile zu erhalten? Wenn der Souverän zu solchen Handlungen nicht befugt ist, warum erhebt sich der Tübinger Kämpfer für Recht und Wahrheit nicht gegen solche Verfügungen? Kehre man doch erst vor der eignen Thür, ehe man dem Nachbarn seine Dienstfertigkeit aufdringt! Wir wollen hier nicht weiter in jene Verhandlungen vor dem grosen Rath eingehn, wobei wir nur bedauern daß man die Anklage gegen das oberste Landesgericht gerade so weit trieb, um das so nöthige Vertrauen des Volks in dessen Unpartheilichkeit und Fähigkeit von Grund aus zu erschüttern, und dann auf halbem Weg stehn blieb: man muß schmutzige Wäsche nicht zur Schau stellen als um sie zu reinigen, sonst kann sich ereignen was hier geschah, daß Gassenbuben Koth darauf werfen, besonders wenn blinder Parteihaß die Hände bewegt. Wir erwähnten dieser Schrift nur als eines Beispiels unter Tausenden wie nothwendig es sei von richtigen Grundbegriffen auszugehn, wenn man zu richtigen Resultaten gelangen will. Versuchen wir daher die nöthigen Grundbegriffe zu finden, von welchen ausgehend wir allein hoffen dürfen, obige gewichtvolle Fragen befriedigend zu lösen.

Der erste, nothwendigste Grund- und Hauptbegriff, welchen man in ganzer Schärfe sich auffassen muß, ist der: daß es nur eine einzige und untheilbare Staatsgewalt gibt, die man zu wissenschaftlichen Zwecken spalten, zerlegen, auch zu praktischer Ausübung verschiednen Organen

Digitized by Google

anvertrauen kann, jedoch nur so daß die lebendige Einheit nicht zerrissen werde, daß vielmehr der Stamm sichtbar bleibe von welchem die Zweige ausgehn, Daseyn und Leben empfangen. Wo diese organische Einheit nicht besteht, ist kein Staat, hört dessen Begriff auf, der ja eben in der Bildung eines obersten sich nicht widersprechenden, also ungetheilten Gesamtwillens liegt. Wer die Befugnis hat diesen Gesamtwillen auszusprechen ist Souverän, Inhaber der Staatsgewalt. All dies bedarf keiner weitern Begründung. Angewandt auf Staatsformen ist da Republik, wo diese Befugnis wesentlich im Volk ruht, wie in den Schweizer-Kantonen, sodann in Schweden, Norwegen, England und Frankreich, nur daß mehr oder weniger der Begriff von Volk sich einschränkt, was hier gleichgültig ist. Monarchie aber ist wo die Staatsgewalt in der Hand eines dem Volk gegenüberstehenden Herrschers liegt. Daß hienach die zum Theil scharfsinnigen Erörterungen der Publizisten über Trennung und Gleichgewicht der Gewalten im Staat grosentheils in Nichts zerfallen, ist klar; zum Ueberfluß hat es die neueste Zeit praktisch erprobt. Wir erinnern nur an den Kampf der königl. Gewalt mit der Deputirtenkammer in Frankreich, an das konstitutionelle Treiben in Deutschland, wo die Stände aus ihrer staatsrechtlichen Stellung heraustreten wollten, jetzt aber wieder dahin zurückversetzt sind, *) und an den Kampf des Unterhauses mit dem Oberhaus in England,

*) Wir hoffen daß man uns hier nicht misverstehe. Wir wollen nicht deutsche sondern Schweizer-Angelegenheiten besprechen, und mit obiger Bemerkung nur andeuten daß Landstände keine Volksvertreter im eigentlichen Sinne sind, keine Beschlüsse fassen, keinen dem Souverän widersprechenden Volkswillen aufstellen können, wenn sie nicht an die Stelle des monarchischen Prinzips jenes der Volkshoheit setzen, somit die Verfassung thatsächlich aufheben wollen. Die Frage ist nicht was etwa seyn sollte, sondern was ist, was unter gewissen gegebnen Umständen nur seyn kann, aus der Natur der Dinge fliest.

Digitized by Google

der unausbleiblich zur Abschaffung des letztern führen wird, wie die erbliche Pärschaft in Frankreich dem Volkswillen wich, und wie die jetzige nichterbliche Pärskammer und wie selbst die Königswürde verschwinden müßte, wenn jene oder diese mit der Volkskammer in ernsthaften Zwiespalt zu treten sich einfallen liese.

Die Staatsgewalt nun gibt sich kund: 1) als oberste Leitung, wodurch der ganze Staatsorganismus Richtung und Bewegung empfängt. Benjamin Constant, ohne jedoch den Begriff in vollen Umfang zu fassen, bezeichnet es als pouvoir modérateur; 2) als Gesetzgebung und Verordnung, wodurch der Souverän seinen Willen allgemein normirt und feststellt; 3) als Vollziehung dieses Willens oder Anwendung der allgemeinen Normen auf besondere Fälle. Die Staatslehre kann nun allerlei Mittel ersinnen um zu bewirken, daß a) die Staatsleitung in einem dem Staats- und Volksinteresse entsprechenden Sinne geführt werde, wohin z. B. ein verantwortliches Gesamtministerium, ein unabhängiger Staatsrath u. s. w. gehören; b) daß die Gesetzgebung dem Recht und der Wohlfahrt des Landes gemäs sei, wohin die Fragen über Deputirtenwahl, über das Zweikammersystem, das Veto, die Initiative u. s. w. zu rechnen; c) daß die Vollziehungsgewalt — Administration und Richteramt — die bestehenden Gesetze wirklich nach ihrem Geist und Buchstaben in allen vorkommenden Fällen anwende und geltend mache, in welcher Beziehung die Scheidung der Administration von der Richtergewalt, die Haftung aller Beamten für ihre Dienstführung u. s. w. empfohlen werden. Diesen und keinen andern Sinn darf man, unsrer Ueberzeugung, der Natur der Sache und der Erfahrung gemäs, mit dem Ausdruck: Trennung der Gewalten, verbinden, wenn man nicht wissenschaftlich in eitel Verwirrung fallen, oder praktisch durch die Staatsverfassung ein feindseliges Verhältnis der Organe zu einander, einen Kriegszustand gesetzlich organisiren will

Wenden wir nun dies auf die Schweiz an, wo durchweg

Digitized by Google

die Verfassungen auf der Volkshoheit beruhn, mit gewissen Wahlbeschränkungen zwar, jedoch von untergeordnetem Belang; so finden wir den Souverän, in welchem alle Staatsgewalt sich vereinigt, im Volk, d. h. entweder in der Landsgemeinde, in welcher das Volk selbst sich versammelt, oder im grosen Rath, welcher die Stelle des Volks vertritt. Dieser Souverän allein ist die Quelle aller Staatsgewalt, von ihm geht somit die oberste Leitung des Staats, die Gesetzgebung, die Verwaltung, das Richteramt aus, und wenn für gewisse Zweige die Ausübung verschiednen Organen anvertraut ist, so kann man diese Organe allerdings in gewisser Unabhängigkeit gegenseitig, aber keineswegs von dem Souverän denken, wenn man nicht ebensoviele Souveräne als Organe aufstellen, die Einheit der Staatsgewalt, die Souveränetät, den Staat selbst vernichten will. Alles was hier geschehn kann und soll, ist, wie oben der Recensent im Hermes nur in Beziehung auf Richterabsetzung sagt, zu verhindern daß die Organe nicht willkührlich handeln, und daß auch der Souverän selbst nicht willkührlich mit den Organen verfahre.

Wenn man daher das Richteramt zumal mit einer gewissen Heiligkeit umgibt, ihm eine möglichst freie, nur vom eignen Wissen und Gewissen abhängige Wirksamkeit einräumt, so ist dagegen nichts zu erinnern: denn „Gerechtigkeit ist das Brod der Völker;“ nur darf des Richters Wissen und Gewissen sich nicht über das Gesetz erheben, sonst ist er kein Organ des Gesetzes, des Souveräns, sondern ein Organ der eignen Willkühr, und ist er das letztere, so erliegt er der Ahndung des Gesetzes, des Souveräns, wie jeder andre Gesetzesübertreter. Und wenn der Souverän wahrnimmt, daß ein Richter, seis auch mit individuell bestem Wissen und Gewissen, dem Amt nicht gewachsen, so muß er ihn abberufen und durch einen Fähigern ersetzen können, widrigenfalls der Souverän selbst verhindert wäre seine Pflicht zu erfüllen; und nur daß auch der Souverän hierin

Digitized by Google

nicht willkührlich, leidenschaftlich handle, mag und soll die Verfassung so weit als möglich vorbeugen.

Uebrigens ist nicht abzusehn, warum dem Richteramt eine gröfre Heiligkeit als jedem andern Zweig der Staatsverwaltung zukomme. Gerechtigkeit ist überall Gerechtigkeit, und der einzige Unterschied ist, daß dort in der Regel über streitige Interessen Einzelner, hier aber über Interessen ganzer Gemeinden und Länder verfügt wird. Aus der falschen Ansicht von der vorzugsweisen Heiligkeit des Richteramts ist ohne Zweifel einerseits der Irrthum, ihm eine unstatthafte Unabhängigkeit geben zu wollen, anderseits die Ueberlassung der übrigen Staatsverwaltung an die Willkühr, entsprungen. Daher will man dort Collegialität, Oeffentlichkeit, hier Büreaukratie, Heimlichkeit; dort souveräne Amtsführung, hier blinden Gehorsam gegen die Obern; daher soll der Richter an das Gesetz sich binden, der Verwalter ein solches nach Belieben sich machen können u. s. w.

Wo und insolange freilich dieser verschiedne Geist in Verwaltung und Richteramt fortbesteht, ist schon deshalb eine möglichste Scheidung der Wirkungskreise beider nothwendig. Die Scheidung empfiehlt sich aber auch noch aus andern Gründen, namentlich aus dem Vortheil der aus aller Arbeitstheilung entspringt; ferner wegen der verschiednen Vorbildung, die zu beiden Berufsarten erfordert wird, besonders solange das Richteramt mit einem Wust widersprechender, vielleicht fremder Gesetze zu schaffen hat, während die Verwaltung im weiten bequemen Kreis der Willkühr wirthschaftet. Bei solcher Scheidung aber entsteht eine Reihe der schwierigsten Fragen, worüber die Wissenschaft so wenig im Reinen als die Praxis, welche sich meist nur durch Gewaltstreiche zu helfen weiß.

Wenn die Wissenschaft über die Gränzlinie der Administration und des Richteramts keinen genügenden Aufschluß gibt, so ist dies nicht zu verwundern: es fehlt an einem logischen Scheidungsgrund: auch das Richteramt ist Administration — der Justiz, nur mit eignen Formen. Das Wesen beider ist durchaus dasselbe, jeder Akt des Gerichts wie der

Digitized by Google

Verwaltung ist ein Vernunftschluß: wozu das Gesetz den Obersatz, der zu entscheidende Fall den Untersatz bildet. Jede Verwaltungsverfügung sollte daher die Erwägungs- oder Entscheidungsgründe ganz ebenso enthalten wie das Gerichtsurtheil. Gibt die Verwaltung etwas anderes als Gesetzanwendung, Entscheidung streitiger Interessen: so gibt sie selbst ein Gesetz, greift ins Gebiet der Gesetzgebung über; was anbei beweist, daß auch Gesetzgebung oder Verordnungsrecht nicht streng von der Vollziehung sich praktisch scheiden läßt, obwohl hier allerdings die Wissenschaft sehr scharf zu trennen vermag. Da nun der Unterschied zwischen Richteramt und übrigen Verwaltung blos in einer Formverschiedenheit der Geschäftsbehandlung liegt, so sollte man die Organisation der Behörden und Feststellung ihrer Wirkungskreise nicht von dieser oder jener unlogischen, rein willkührlichen Definition von sogenannten Verwaltungs- und Rechtssachen ausgehn, sondern jeder Behörde die Geschäfte zuweisen, welche zu deren Behandlungsweise sich eignen. Sehr leicht ist es zu sagen: das Richteramt entscheide streitige Privatrechtsfälle. Wie wenig damit ausgerichtet, zeigt die Menge von Privatrechtsstreitigkeiten, welche gleichwohl vor die Verwaltung gezogen werden. Ebenso schnell sagt man: Regierungs- oder Verwaltungssachen gehören nicht vor die Gerichte. Allein was ist reine Regierungssache? Wir haben noch keine Definition hievon gefunden die uns befriedigt hätte. Man sieht ferner das Strafrechtliche als im Richteramt begriffen an, während die Polizei straft, die Verwaltungsbehörden Disciplinarstrafen geben u. s. w. Nicht minder findet sich der Beweis daß auf diesem Weg nicht zum Ziel zu kommen, in den täglichen Conflikten zwischen Verwaltungs- und Justizbehörden; desgleichen darin, daß für Dinge, wo die Natur des Richteramts und jene der Verwaltung zugleich sichtbar scheinen, eine sogenannte Administrativjustiz z. B. in Frankreich besteht, d. h. daß Verwaltungsbehörden nach richterlichen Formen entscheiden, ein Unsinn welchen selbst Gönner vertheidigt hat.

Digitized by Google

Alle Welt schreit nach Trennung der Justiz von der Verwaltung, als ob die Verwaltung, sofern sie nicht allgemeine d. h. gesetzliche Verfügungen gibt, zuletzt etwas andres bezwecke als Handhabung des Rechts, d. h. Anwendung bestehender Gesetze auf einzelne Fälle. Die Trennung des Richteramts hat allerdings einen bedeutsamen Zweck, aber nur in Staaten wo das Volk der herrschenden Gewalt gegenüber steht, wo das Volk im Richteramt einen Nothanker sieht, dasselbe daher unabhängig und unverletzlich constituirt sehn möchte. Doch hat dies auch dort nur insofern eigentlich Sinn, als die Streitigkeiten zwischen dem Volk und den Inhabern der Staatsgewalt ebenfalls vor die Gerichte gebracht werden können: denn in Privatstreitigkeiten hat jede Regierung überall kein Interesse sich einzumischen, vielmehr das höchste Interesse die gerechte Entscheidung möglichst zu begünstigen. Daß aber Richter, welche nach Formen urtheilen, zwar unabsetzbar aber quieszirbar und versetzbar sind, auch ihre Beförderung von der Regierung erwarten, in Streitigkeiten der letztern mit Unterthanen eine grösere Gewähr bieten als Verwaltungsstellen davon überzeugt uns weder die Vernunft noch die Erfahrung. Eine wirkliche Unabhängigkeit des Gerichts ist nur da möglich, wo die Richter die Männer des öffentlichen Vertrauens sind, aus einer Volkswahl hervorgehn, wo deren Abberufung und Beförderung nicht von Gunst und Laune, sondern einzig von der eignen Amtsführung abhängt.

Welcher Unterschied dann aber bleibt in Beziehung auf Gerichts- und Administrativsachen? Wir bitten dringend unsre Leser hierüber unbefangen nachzudenken. Man fordert vom Richter Rechtskunde, d. h. philosophische Bildung und Kenntnis der Landesgesetze — soll dies Beides der Verwalter nicht ebenso besitzen? Stellt man nicht bereits an die meisten Administrativbeamten dieselbe Forderung? Man fordert aber auch Unabhängigkeit des Richters und — seltsam! man gibt die übrigen Beamten der Willkühr hin. Doch wohlgemerkt, man gibt sie der Willkühr hin, dem Volk gegenüber; der Regierung gegenüber nur in Beziehung auf die

Digitized by Google

Amtsverwaltung, keineswegs in Hinsicht des persönlichen Geschicks der Beamten: insofern haben die Herren Administrativbeamten so gut für sich wie für die Richter gesorgt, durch Dienstpragmatiken, Besoldungs-, Quieszenz- und Pensionsedikte, Wittwengehalte, Erziehungsinstitute für Töchter hoher Staatsbeamten, und was dergleichen schöne Sachen mehr sind wovon wir in der Schweiz nichts wissen. Persönlich also sind die Verwaltungsbeamten so gut als möglich gesichert, in ihrem Amt aber bindet sie weder das strenge Gesetz noch die strengere Form: wie wenn es gleichgültiger wäre daß dem Bürger das Patent zu einem Gewerb abgeschlagen, die Errichtung eines Wasserwerks, einer neuen Fabrik verweigert wird, als wenn er eine armselige Schuldforderung, eine nutzlose Dienstbarkeit oder sonst einen unbedeutenden Gerichtshandel verliert. Gerechtigkeit ist das Brod der Völker, aber Gerechtigkeit ist überall Gerechtigkeit, und da wo es sich um die Existenz einer Familie, einer Gemeinde, einer ganzen Provinz handelt, nicht minder als wo von einem einzelnen vielleicht höchst unbedeutsamen Rechte die Red ist.

Man hat dies einigermasen gefühlt indem man für gewisse Rechtssachen ein minder förmliches Verfahren anordnete. Man that dies auch für bedeutende Rechtshändel wo Gefahr auf dem Verzug steht, ferner in Handelssachen zur Aufrechthaltung des Credits. Was sagte man im Grund durch diese Ausnahmen? Offenbar erstens, daß man die weitläuftigere strenge Gerichtsform der Wohlfahrt opfere; zweitens, daß eine weitschweifige verzögerte Gerechtigkeit in vielen Fällen — keine Gerechtigkeit ist. Letzteres aber ist allemal der Fall, wo der Rechtsuchende durch Beobachtung jener Formen leidet, was beinahe die Regel ist; und drittens, daß Gerechtigkeit auch ohne überhäufte Formen möglich sei. Wenn aber Formen in vielen Fällen mit der öffentlichen Wohlfahrt unverträglich; wenn sie in den meisten Fällen die Gerechtigkeit bis zur Ungerechtigkeit verzögern; wenn man anerkennt daß Gerechtigkeit auch ohne solche Formen möglich: wozu denn nützet dies ganze Formelwerk woran

Digitized by Google

der Erfindungsgeist der Juristen seit Jahrtausenden aufbaut? Eine reiche Fundgrube für Richter, Advokaten, Gerichtsvollstrecker und den Fiskus zu gründen. Darum bietet z. B. das franz. Proceßgesetzbuch ein ungeheures Netz dar, worin sich die Recht suchende Albernheit fängt, um von Advokaten, Gerichtschreibern, Huissiers und dem Registrir-Finanzbeamten ausgepreßt und ausgesogen zu werden.

Doch wähne man nicht, daß wir den Formen, in rechtem Mas und rechter Anwendung allen Werth absprechen, daß wir die Wichtigkeit eines besonnenen, stätigen Rechtsganges verkennen; weit entfernt hievon, verlangen wir diesen Gang vielmehr in allen Zweigen der Staatsverwaltung. Das Todesurtheil eines Kriegsgerichts nach einer Verhandlung von etlichen Stunden, sehn wir für ein Todesurtheil an so gut wie jenes das nach zweijährigem Herumziehn mit allen möglichen Förmlichkeiten gefällt wird. Zwei Wochen Gefängnis als Disciplinarstrafe scheinen uns nicht geringer als zwei Tage Gerichtsstrafe für eine Wortbeschimpfung. Wenn ein Beamter sein Amt, ein Bürger sein Gewerb oder sein Bürgerrecht verliert, so dünkt uns dies nicht geringer als Verlust des Rechts einen Schornstein oder ein Fenster zu haben. Wenn es sich davon handelt, einer Gemeinde einen Vorstand, Pfarrer, Schullehrer zu geben, eine neue Strafenrichtung zu bezeichnen, eine neue Auflage anzuordnen u. s. w., so glauben wir daß es nicht weniger Form und Stätigkeit in der Verhandlung erfordere als irgend ein Prozeß über Mein und Dein. Erwägt man unbefangen die Natur dieser Gegenstände, so wird man vielmehr finden daß hier weit leichter Leidenschaften und rechtsgefährdende Rüchsichten auf die Entscheidung einwirken können als bei reinen Privatrechtshändeln, wo der Richter in der Regel nicht das entfernteste Interesse haben kann vom geraden Weg abzuweichen. Auch sieht man täglich in Frankreich und Amerika Prozesse von mehr oder minder Bedeutung nach einer Verhandlung von wenigen Stunden entscheiden; die Verzögerung, die Formen gehn nur voraus und folgen nach, damit der

Digitized by Google

Fiskus nicht um Rahm, die Advokaten, Gerichtsschreiber und Gerichtsboten nicht um die Milch kommen, indeß den Parteien das — Uebrige bleibt. Umgekehrt sieht man administrative Verhandlungen sich Jahre lang hinausziehen, oder auch im Augenblick der Leidenschaft entscheiden, ohne daß ein andrer Grund oder Zweck dieser Verschiedenheit der Behandlung aufzufinden wäre.

Aus all diesem aber ziehn wir den doppelten Schluß, daß zu scharfer Scheidung der Justiz und Verwaltung weder ein logischer Grund, noch eine äußere Veranlassung vorhanden, und daß es zu einer verschiednen Behandlung der Staatsgeschäfte mit mehr oder weniger Formen eigentlich kein anderes haltbares Merkmal gibt als die größre oder geringre Wichtigkeit des zu behandelnden Gegenstands. Sodann aber leiten wir folgende weitere Sätze, Ansichten und Vorschläge ab:

1. Verwaltung und Richteramt unterscheiden sich der Benennung und der Natur der Sache nach nur insofern, als verwaltet *oder* gerichtet wird, was gegenwärtig Beides von Verwaltungsbehörden geschieht; mithin muß, insofern eine Trennung der Geschäfte nothwendig oder nützlich erscheint, ein andrer Eintheilungsgrund aufgesucht werden, der unsers Erachtens nur darin bestehn kann daß man alles Richtende und Schlichtende dem Richteramt; — alle Verwaltung, die Besorgung der allgemeinen Interessen, wo kein Widerstreit bestimmter Parteien vorliegt, aber den Administrativbehörden überläßt.

2. Zur *Verwaltung* im weiten Sinn gehört somit, a. das Recht der obersten Leitung, Aufsicht und Controlle über alle Staatsbehörden ohne Ausnahme, nebst dem Verordnungsrecht, soweit die Verfassung dieses neben der eigentlichen Gesetzgebung ausdrücklich zuläßt, wobei der Grundsatz gelten sollte daß die Verwaltung nur Anordnungen treffen dürfe, welche zur Vollziehung der Gesetze im strengsten Sinn nothwendig sind. Hiedurch entstehn die Verwaltungsbeschlüsse, Dienstvorschriften, Normen für die Geschäftsbehandlung der

Digitized by Google

Behörden u. s. w. b. Polizei oder Handhabung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Gesundheit, in welcher Hinsicht die Verwaltung dem Richteramt zur Hand geht. c. Vollstreckung der Richtersprüche und die Behandlung der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeitssachen. d. Die Bewirthschaftung des Staatsvermögens, Erhebung und Verrechnung der Einkünfte des Staats. e. Verwaltung des Militär- oder Kriegswesens. Die äusern Angelegenheiten sind in der Staatsleitung begriffen.

3. Zum Richteramt gehört, a. die Schlichtung aller streitigen Ansprüche, ohne Rücksicht auf die sonstige Natur des Gegenstandes worauf die Ansprüche sich beziehen. b. Das Strafamt ohne Ausnahme, eben weil hier stets ein Rechtsstreit zwischen dem Beschuldigten und der ganzen Gesellschaft obwaltet. c. Alle Verwaltungssachen, sofern daraus widerstrebende Ansprüche bestimmter Parteien, sei es zwischen Einzelnen unter sich oder mit der Staatsgewalt als Vertreterin der Gesellschaft, entstehn: jeder Beschluß, jede Verfügung einer Verwaltungsbehörde, wodurch irgendwer sich verletzt glaubt, kann durch diesen vor den Richter gezogen werden. Wo kein Kläger, da ist kein Richter; wo aber ein Kläger, da darf auch der Richter nicht fehlen. Auf solche Weise sind Collisionen und Conflikte zwischen den Behörden kaum denkbar. Alle Behörden gehn vom Souverän aus, alle haben den gleichen Endzweck ihrer Arbeiten: Recht und Wohlfart. Daß wir Verwaltungsentscheidungen, sofern Staatsglieder sich dadurch verletzt erachten, einer nochmaligen, jetzt richterlichen Verhandlung unterwerfen, geschieht nur, um zu verhüten daß die Verwaltung nicht da wo sie gewissermasen Partei ist, in eigner Sache vielleicht leidenschaftlich verfahre, wie wir anderseits auch das Richteramt der obersten Aufsicht und Controlle der Staatsleitung unterwerfen. Inzwischen muß die Verfügung der Verwaltung, soweit sie allgemeine Interessen betrifft, unaufgehalten vollzogen werden können, der verletzten Partei blos ein Recht auf Entschädigung

Digitized by Google

zustehn, damit die Wirksamkeit der Staatsverwaltung nicht durch muthwillige Klagen vor Gericht gehemmt werde, was übrigens in den meisten Fällen soviel nicht zu sagen hätte, wo man den Charakter des Richteramts nicht in unnützen Formen und endloser Verschleifung sucht, sondern in alsbaldiger Entscheidung nach reifer mündlicher Verhandlung: so daß also zwischen administrativer und gerichtlicher Verhandlung eigentlich nur der Unterschied sichtbar wäre, daß hier Widersprüche bestimmter Parteien geltend gemacht und entschieden werden, welche die Verwaltung entweder nicht kannte oder nicht zu berücksichtigen geneigt war.

4. Das Untersuchungsamt ist Sache der Verwaltung, welche dem Richter in die Hand arbeitet. Nur insofern der in der Untersuchung Befangene Begehren stellt welche der Untersuchende nicht bewilligt, oder insofern dieser über jenen sich zu beschweren hat, tritt das Amt des Richters zur Entscheidung ein; desgleichen in gewissen Zeitpunkten der Untersuchung, welche das Gesetz vorausbestimmt, damit der Richter erkläre: ob die Untersuchung für vollendet zu erachten oder nicht, wenn nämlich zwischen dem Untersuchenden und Untersuchten, dem öffentlichen Ankläger oder Privatankläger darüber eine Meinungsverschiedenheit obwaltet.

5. Alle Behörden und Beamten sind dem Gesetz oder Souverän für ihre Amtsführung verantwortlich, unterliegen seiner Aufsicht, Leitung und Controlle, so jedoch daß der Souverän all dies auf verfassungsmäßigem, gesetzlichem Weg ausübe, was im allseitigen Interesse sich begründet. Der Souverän ernennt oder wählt die Beamten, ruft sie ab, entläßt, entsetzt sie, aber Alles nach der Vorschrift des Gesetzes, welches theils gewisse Perioden der Erneurung festsetzt, theils gegen willkürliche Absetzungen durch Anordnung richterlicher Entscheidung Schutz gewährt. Alle Diensvergehn ohnehin eignen sich als Strafsachen zum Richteramt, und zwar kann die Klage sowohl von jedem verletzten Bürger als von der Gesellschaft erhoben werden, ohne daß es im ersten Fall einer

Digitized by Google

Erlaubnis des Souveräns bedürfe, die er allgemein durch das Gesetz ertheilt.

6. Was die grösre oder geringre Wichtigkeit der Gegenstände betrifft, so folgern wir aus Obigem daß geringfügige Sachen, sie mögen zum Richteramt oder zur Verwaltung einschlagen, mit minderm Aufwand von Formen behandelt werden können und sollen. Wir nehmen also an, daß das untere Richteramt sowohl als die Verwaltung von einzelnen Beamten zu besorgen, wichtigere Gegenstände hingegen, die zur obern Behörde gelangen, kollegialisch zu berathen und zu entscheiden sind, wobei gewisse Formen beobachtet werden mögen, nicht um ungebührliche sinnlose Verzögerung, nicht um Bereicherung der Advokaten oder des Fiskus zu erzeugen, sondern gerade nur soweit als zu gründlicher Vorbereitung des Gegenstandes und zu allseitiger Erwägung der Entscheidungsgründe erforderlich ist. Die Begriffe von grösrer oder mindrer Wichtigkeit sind beziehungsweise Begriffe: die Gränzlinie kann nur durch das Gesetz gezogen werden.

7. Man kann, je nachdem es zuträglicher und angemessner scheint, Verwaltung und Richteramt auf der untersten Stufe ohne Anstand vereinigen oder trennen, die besondern Umstände jedes Landes geben dies an die Hand; auch kommt der Kostenaufwand in Ueberschlag. Die Geschäftsbehandlung ist wesentlich einerlei, nicht kollegialisch, wenig an hemmende Formen gebunden; das Amt des untern Verwalters wie des Richters bezweckt Anwendung der Gesetze, und es ist ein Widerstreit der Pflichten kaum denkbar. Man vergesse nur nicht daß wir von republikanischen Staaten reden, wo das Volk Souverän ist, sei's daß es die Staatsgewalt selbst ausübt, oder durch verantwortliche Minister mit einem Präsidenten oder Monarchen, oder durch einen stellvertretenden Grosen Rath ausüben läßt. Aufwärts aber muß man allerdings der Scheidung das Wort reden, hauptsächlich für den bessern Fortgang der Geschäfte, zumal da wo eine gehäufte verwickelte Civil- Straf- und Verwaltungsgesetzgebung eine solche Theilung der Arbeit gebietet.

Digitized by Google

Auch kommt hier zu erwägen daß die Verwaltungsbeamten selbst, wegen ihrer Amtsführung, vor den Richter gezogen werden können, somit eine Vermischung beider Zweige unschicklich, störend, leicht gefährlich wäre. Auch tritt für die obere Verwaltung die Pflicht ein, die Gesammtinteressen des Landes vorherrschend ins Auge zu fassen, und ihre Zeit nicht durch einzelne Streitverhandlungen von untergeordnetem Interesse, wie die Geschäfte des Richteramts gewöhnlich sind, aufzehren oder beengen zu lassen. Aus welchem Grunde denn auch alles Detail der Verwaltung den untern Behörden zu überlassen ist, mit Vorbehalt des Rekurses auf dem Verwaltungsweg, und der Berufung an das Richteramt in allen Streitfällen.

Auf solche Weise sind Richteramt und Verwaltung von einander unabhängig, beide gehn vom Souverän aus, stehn unter dessen Oberaufsicht, Leitung und Controlle, die er auf gesetzlichem Weg ausübt. Auch jede Behörde ist, bis auf einen gewissen Grad, innerhalb ihres Wirkungskreises unabhängig. Die obere kann, auf gesetzliche Weise, die Verfügungen der untern abändern, aber nicht in ihren Wirkungskreis störend eingreifen, nicht ihr gebieten anders zu richten oder zu verwalten als ihre eigne Ueberzeugung es will. Ist diese Ueberzeugung nicht nach dem Sinne des Souveräns, so steht ihm die gesetzliche Befugnis der Abberufung zu, wie anderseits jeder Beamte das Recht haben muß, seine Dienstleistung zu weigern inwiefern sie seiner Ueberzeugung widerspricht. Der Richter, indem er über Verwaltungsbeschlüsse erkennt, wodurch bestimmte Parteien sich für verletzt erachten, mischt sich nicht in die Verwaltung, denn eben wo streitende Interessen bestimmter Parteien, da beginnt sein eigner Wirkungskreis, es ist nicht mehr Sache der Verwaltung, sondern des Richteramts, eine Nichtzulassung des letztern wäre Justizverweigerung.

(Die Fortsetzung dieser Untersuchungen künftig.)

Digitized by Google

Voranschlag der muthmaslichen Einnahmen und Ausgaben der Republik Bern für das Jahr 1834, verglichen mit Einnahmen und Ausgaben eines deutschen Staates.

Dem Auslande sowohl als den übrigen Kantonen der Schweiz selbst wird es angenehm seyn, den Finanzzustand der Republik Bern zu überschauen, um ihn mit dem eignen Lande vergleichen zu können. Wir fügen eine solche Vergleichung von einem deutschen Lande bei das verhältnismäsig zu andern deutschen Ländern nicht zu den überlasteten gehört. Die Bürger der Republik werden aus dieser Vergleichung die Ueberzeugung schöpfen daß ihr Finanzzustand beneidenswerth ist, und daß er die Regierung in Stand setzt die bedeutendsten Unternehmungen für geistige und materielle Wohlfart des Landes auszuführen, ohne das Volk im mindesten mit Abgaben zu beschweren. Der Schweizer-Frank verhält sich zum rheinischen Gulden wie 16 zu 11, d. h. 16 Schweizer-Franken machen 11 Gulden. Der Frank enthält 41¼ Kreuzer, deren 60 auf einen Gulden gehn.

Einnahmen im Kanton Bern.

I. Eigentliche Einkünfte.

	Schweizer-Franken.
A. Von Domänen:	
1) von Waldungen, Reinertrag . . .	140,031
Die Forstbesoldungen und Reisekosten sind 30,620	
Culturen, Holzmacherkosten, Wegarbeiten ꝛc. 42,214	
2) Pachtzinsen aus Staatsgütern, rein . .	103,324
Die Verwaltungskosten ꝛc. sind 11,855	
B. Von Lehngefällen und Zehnten	333,615
C. Grundsteuer (in einem Amtsbezirk, wo weder Zehnten noch Lehen) rein	154,671
Die Verwaltungskosten betragen 5,500	
D. Fischereizinse	2,810
E. Jagdpatente	9,000
F. Kapitalzinse	374,186
G. Steigerlös aus alten Geräthschaften . .	1,110
	1,118,747

Digitized by Google

Einnahmen im Kanton Bern.

Uebertrag	1,118,747
II. Landesherrliche Einkünfte.	
A. Staatsregalien:	
1) Salzhandel, rein	298,000
Die Verwaltungskosten betragen 4,000	
2) Posten, rein	160,000
Die abgezognen Ausgaben sind 190,000	
3) Bergwerke, rein	2,000
Die Ausgaben sind 14,312	
4) Zölle, Strafen- und Brückengelder . .	141,000
Die Ausgaben sind 40,000.	
B. Staatsabgaben:	
1) Patente und Concessionsgebühren . .	48,162
2) Stempeltaxe, rein	56,000
Die Ausgaben sind 12,200	
3) Ohmgeld, rein	250,000
Die Ausgaben sind 13,000	
4) Trüll- und Militärdispensgebühren . .	4,400
III. Gerichtsherrliche Einkünfte.	
A. Gerichtsgebühren	8,400
B. Stipulationsgebühren	45,000
C. Busen, Confiskationen	2,000
D. Erstattete Gefängnis- und Gerichtskosten .	1,700
IV. Erstattungen.	
Von Vorschüssen ꝛc.	7,500
Zusammen . .	2,142,909

Ausgaben im Kanton Bern.

I. Zur eidgenössischen Bundeskasse . . .	21,348
II. Der Grose Rath	27,000
III. Verwaltungsbehörden:	
	48,348

Digitized by Google

Ausgaben im Kanton Bern.

Uebertrag	48,348
A. Regierungsrath:	
1) Gehalte: der Schultheis 5,000, sodann 16 Regierungsräthe zu 3,000, nebst 7 Zulagen für Präsidente der 7 Departemente oder Ministerien	54,400
2) Credit zu außerordentlichen Unterstützungen, Aufmunterungen, Unternehmungen	30,000
3) Das Sechzehnercollegium . . .	494
4) Staatskanzlei	24,525
5) Gesandschaften ꝛc.	8,000
6) Ammänner ꝛc., Boten ꝛc., Unterhalt des Staatsrathhauses	8,440
B. Die äusern Aemter:	
1) Regierungsstatthalter. Es sind deren 28, welche beziehen	53,000
Amtsverweser, Kanzleikosten ꝛc. . .	5,050
2) Amtsschreiber	32,000
3) Unterstatthalter, 193, zusammen . .	25,181
4) Amtsweibel oder Boten	2,675
C. Diplomatisches Departement oder Ministerium des Aeusern	9,500
hiezu obige 8,000 Fr. für Gesandtschaften.	
D. Ministerium des Innern:	
1) Kanzleikosten	8,800
2) Armenanstalten	113,960
3) Pensionen, Civil- und Militär- . .	26,277
4) Sanitätsanstalten	9,800
worunter 1,100 für wissenschaftl. Arbeiten.	
5) Für Handel und Industrie . . .	5,500
6) Für Viehzucht	11,500
7) Unvorgesehenes	3,000
	480,150

Digitized by Google

Ausgaben im Kanton Bern.

Uebertrag		480,150
E. Justiz- und Polizeiministerium:		
1) Kanzleikosten		10,300
2) Gesetzgebungsarbeiten		3,000
3) Justiz- und Gefängnisausgaben		30,900
4) Polizeiabtheilung:		
Centralpolizei		17,600
Landjäger oder Gendarmen, 205 Mann		98,140
Stadtpolizei von Bern		10,000
5) Einbürgerung von Heimathlosen		2,000
6) Zuchthäuser		43,623
7) Unvorgesehenes		3,000
F. Finanzministerium:		
1) Kanzleikosten		19,420
Lehnscommissariat		4,600
Oberschaffnerei		3,400
Zahlmeister, franz. Militärpension		500
2) Amtsschaffner, [Einnehmer, Rentmeister]		18,140
3) Bis 6) Verschiedenes		10,450
4) Münzausgaben		16,730
G. Erziehungsministerium:		
1) Kanzleikosten		8,000
2) Besoldung der protestantischen Geistlichen		319,187
3) Besoldung der katholischen Geistlichen		70,514
4) An Kirchen und Kirchendiener		4,386
5) Lehranstalten:		
a. Gymnasium und Hochschule nach alter Einrichtung ¾ Jahr	39,900	
b. nach neuer Einrichtung ¼	18,000	
c. erste Einrichtungskosten	5,000	
d. Einrichtung franz. Lehrstühle	6,000	
e. Literarschule ¼ Jahr	2,825	
f. Schwimm-, Turnschule, Schulfest	2,000	23,725
		1,247,765

Digitized by Google

Ausgaben im Kanton Bern.

Uebertrag		1,247,765
g. Reitschule	3,700	
h. Beischüsse zu Collegien und Sekundarschulen	27,000	
i. Beischüsse an Schullehrer . .	1,340	
k. Verbesserung der Landschulen .	33,050	
l. Normalschule ꝛc.	25,000	
m. Taubstummen-Institut . .	7,000	
n. Garnisons-, Turn- und Schwimmschule	1,500	
H. Militärdepartement:		
1) Kanzleikosten:		
a. Militärkanzlei	9,400	
b. Kriegskommissariat . . .	4,830	
c. Kleidungsmagazin . . .	1,095	
d. Zeughausverwaltung . . .	2,350	
e. Kreisbefehl	5,900	
2) Formation, Kleidung und Bewaffnung der Miliztruppen . .	22,400	
3) Theoretischer und praktischer Unterricht der Truppen . . .	96,816	
4) Garnisonsdienst in Bern . .	36,602	
5) Verschiedenes	4,000	
6) Zeughaus	25,788	
I. Baudepartement:		
1) Kanzleikosten	19,800	
2) Reisen, Pläne ꝛc.	5,000	
3) Hochbau für Civil-, Kirchen-, Spital-, Gefängnißgebäude . . .	81,000	
Neubauten	64,000	
Brandversicherungsbeiträge . .	4,000	
4) Strasenbau:		
a. Unterhalt	70,000	551,571
		1,799,336

Digitized by Google

Ausgaben im Kanton Bern.

Uebertrag		1,799,336
b. Neue Straſen	109,300	
Unvorgeſehenes	1,210	
5) Schwellen- und Schleuſenbau .	10,000	
6) Neue Waſſerbauten . . .	32,600	
7) Für Holz aus Staatswaldungen .	14,930	168,040
IV. Gerichtsbehörden:		
A. Obergericht:		
1) Gehalt des Präſidenten . .	3,000	
10 Oberrichter zu 2,800 . .	28,000	
4 Supleanten	2,000	33,000
2) Kanzleikoſten:		
Gehalt des Gerichtſchreibers .	1,800	
„ zweier Schreiber . .	2,400	
„ des Staatsanwalts .	2,500	
„ des Subſtituten . .	1,600	
„ des Offizials . .	640	
Material	5,800	14,740
B. Amtsgerichte:		
1) Gehalte der 30 Präſidenten, nebſt Unterſuchungsrichter und deſſen Sekretär		49,600
Kanzleikoſten		2,125
2) Amtsgerichte: 1 Amtsgericht zu 800 für jeden Richter . .	3,200	
1 Amtsg. zu 400 für den Richter	1,600	
10 „ „ 300 . . .	12,000	
14 „ „ 250 . . .	14,000	
4 „ „ 150 . . .	2,400	
Der Friedensrichter zu Bern .	300	33,500
3) 30 Amtsgerichtsboten, zuſammen		2,020
		2,102,361

Digitized by Google

Wiederholung.

I. An Bundeskasse			21,348
II. Der Grose Rath			27,000
III. Verwaltungsbehörden:			
a. Regierungsrath		125,559	
b. Amtsbehörden		117,907	
c. Diplomatisches Departement		9,500	
d. Departement des Innern		178,837	
e. Justizdepartement		218,563	
f. Finanzdepartement		73,240	
g. Erziehungsdepartement		574,402	
h. Militärdepartement		222,291	
i. Baudepartement		411,840	1,932,139
IV. Gerichtsbehörden			134,985
	Zusammen		2,115,472
Die muthmasliche Einnahme ist			2,142,909
	Ueberschuß		27,337

Einnahmen in Baiern.

	Rheinische Gulden.
1. Aus Waldungen, Jagden	1,822,000
2. Lehn-, Grund-, Gerichtszins- und zehntherrliche Gefälle	4,886,442
3. Aus Staatsökonomie und Gewerben	350,000
4. Aus Staatsaktivkapitalien	473,567
5. An Grundsteuer	4,307,413
6. An Häusersteuer	399,596
7. An Dominikalsteuern	341,753
8. An Gewerbesteuern	715,202
9. Familien-, Personal- und Mobiliarsteuer	331,243
10. An Wittwenfondsbeiträgen	70,000
	13,697,216

Digitized by Google

Einnahmen in Baiern.

Uebertrag	13,697,216
11. Gerichtstaxen	1,685,176
12. Stempelgefälle	872,698
13. Aufschlagsgefälle von Getränken . .	4,720,000
14. Zollgefälle	2,090,000
15. Salz- und Bergwerke	2,288,021
16. Postgefälle	380,000
17. Staatslotterie	1,190,155
18. Ertrag des Regierungsblattes . .	25,000
19. Sonstige Einnahmen	672,869
	27,360,135

Davon sind an die Kreisfonds gewisse Beträge überwiesen, so daß die Staatseinnahme nach dem Büdget für die 6 Jahre vom 1. Oktober 1831 bis letzten September 1837, laut Finanzgesetzes vom 31. Dezember 1831, jährlich nur veranschlagt ist zu24,874,266 Gulden.

Das Königreich Baiern ist in 8 Kreise getheilt, jedoch enthält der Kanton Bern mit 400,000 Einwohnern nur etwa den zehnten Theil der Bevölkerung von Baiern. Ein Zehntel obigen Büdgets wäre 2,487,426 Reichsgulden oder 3,618,074 Schweizer-Franken. Dazu kommt aber das besondere Kreisbüdget, welches die Beamten bezahlt, die obern Schulen unterhält, Anstalten, Strasen, Dämme ꝛc. auf sich hat. So beträgt die Einnahme des Rheinkreises, welcher der kleinste von allen ist, und an Gröse dem Kanton Bern ungefähr gleich kommt, für das Jahr 1829 — 634,377 Gulden oder 922,730 Schweizer Franken, was mit obigem Zehntel eine Einnahme von 4,542,804 Schweizer Franken ausmacht.

Ausgaben in Baiern.

	Rheinische Gulden.
1. Zinsen der Staatsschuld	8,100,668
2. Civilliste des königl. Hauses . .	3,000,000
	11,100,668

Digitized by Google

Ausgaben in Baiern.

	Uebertrag	11,100,668
2.	Staatsrath	60,000
4.	Ständeversammlung	50,000
5.	Ministerium des Auswärtigen	480,000
6.	Justizministerium, wovon die Kreise 705,035 Gulden übernehmen, noch	245,925
7.	Ministerium des Innern, auser den Leistungen der Kreise	704,900
8.	Ministerium der Justiz und des Innern gemeinschaftlich, wozu die Kreise 1,103,024 beitragen, noch	96,942
9.	Finanzministerium	772,000
10.	Erziehung und Bildung, auser 713,910, welche die Kreise tragen, noch . . .	331,700
11.	Cultus	1,346,617
12.	Sanitätswesen, wozu die Kreise 131,914 beitragen, noch	22,086
13.	Wohlthätigkeit	162,312
14.	Sicherheit	484,000
15.	Industrie und Cultur, wozu die Kreise noch 40,000 liefern, ...	143,591
16.	Besondere Leistungen der Gemeinden . .	109,000
17.	Zuschüsse zu den Kreisfonds	801,150
18.	Strasen-, Brücken- und Wasserbau, wozu die Kreise 862,092 leisten müssen, noch .	611,421
19.	Das stehende Heer	5,500,000
20.	Gendarmerie	613,976
21.	Das topographische Büreau	50,000
22.	Militär-Invaliden und Wittwen . . .	92,000
23.	Landbauten, und zwar:	
	Verwaltung 48,000	
	Bauunterhaltung . . . 317,276	
	Neubauten 166,164	
		23,778,288

Digitized by Google

Ausgaben in Baiern.

Uebertrag		23,778,288
Hiezu tragen die Kreise bei .	36,287,	
der Staat aber		495,153
24. Pensionen und Pfleggelder, Wittwen und Waisen der Staatsdiener		170,000
		24,443,441

Hiezu die Ausgaben der Kreise, deren Betrag mit der oben angegebenen Einnahme übereinstimmt.

Damit man weitere Vergleichungen anstellen könne, wollen wir aus dem Landrathsabschied des baierischen Rheinkreises, vom 28. November 1830, die von demselben getragenen Ausgaben vom Jahr 1829 hersetzen:

1. Für ungiebige Steuerposten . . .	4,430
2. Verwaltungskosten	437,617
3. Höhere Lehranstalten . . . . Hiezu kommen künftig die neu zu errichtenden Gewerbschulen.	40,499
4. Volksschulen	34,578
5. Steuerkataster	18,515
6. Strasenbau	52,367
7. Rheindammbau	39,405
	627,411

Die Kreisfonds im Rheinkreis hatten für 1831 folgende Leistungen zu bestreiten:

Das Appellationsgericht, bestehend aus 1 Präsidenten und 10 Gliedern, nebst General-Prokurator und 2 Substituten . . .	29,980
4 Bezirksgerichte, jedes bestehend aus 1 Präsidenten 3 — 4 Richtern, 1 Staatsanwalt und dessen Substituten	30,200
31 Friedensgerichte	37,919
	98,099

Digitized by Google

Ausgaben in Baiern.

Uebertrag	98,099
Für Justizgebäude	885
Rechnungskommissariat des Innern . .	4,500
Kreisarchiv	1,500
12 Landkommissariate (Statthaltereien) .	48,061
Medizinalwesen	18,864
Gefängniskosten	70,000
Casernirung der Gendarmerie . . .	4,476
Wohlthätigkeit	47,500
Bezirkswegfonds	4,000
Obstbaumschule in Speier	1,000
Pferdezucht	7,000
Stipendien für Studierende	3,600
Kreiskasse, Gehalt ꝛc.	4,350
Bezirkskassen	9,800
Vermischtes	600
Pensionen	9,829
Zum allgemeinen Reservefonds . . .	430
	334,494

Zur Bestreitung dieser Ausgaben werden den Staatssteuern beigeschlagen und mit diesen erhoben:

Für ungiebige Steuerposten . . .	1 Prozent.
Für Verwaltungskosten	39 „
Für Strasenbau	6 „
Für Rheindämme	1 „
Für Unterrichtsanstalten . . .	3 „
	50 Prozent.

somit die Hälfte aller Steuerbeträge.

Zu den Verwaltungskosten kommen dann noch die der Maires oder Bürgermeister (Unterstatthalter), welche von den Gemeinden bezahlt werden.

Unter dem Cultus ist der Gehalt der Geistlichkeit nur

Digitized by Google

soweit begriffen, als er von der Staatskasse geleistet wird; im Kanton Bern hingegen das Ganze.

Vergleicht man die Gegenstände wofür, und die Summen welche verwendet werden in beiden Staaten, so bemerkt man, daß auser der Civilliste des königlichen Hauses, hauptsächlich die Ausgaben für das stehende Heer, für die Staatsbeamten und zur Zinszahlung der Staatsschulden es sind, welche die Einkünfte verzehren. Das Obergericht des Rheinkreises kostet eben soviel Gulden, als jenes in Bern Franken, obgleich die Richter auch nur 1400, 1800 und 2000 Gulden Gehalt haben, wie in Bern, und die Zahl nicht gröser ist. Der Präsident hat 5000 Gulden, der Direktor 3000 Gulden, der Generalprokurator 3500 Gulden.

Weit mehr als die Gerichte und die Verwaltung kosten dem Lande die Gerichtschreiber, Notarien, Advokaten und Gerichtsvollstrecker, welche sämmtlich von Sporteln leben, und in wenigen Jahren reich werden auf Kosten ihrer Mitbürger.

Was der Staat im Kanton Bern einnimmt und ausgibt, bleibt im Kanton; von den fünftehalb Millionen Franken, die der Rheinkreis jährlich leistet, werden zwei Drittheile nicht im Kreis verwendet.

Obgleich das Staatsbüdget von Bern nur ein Drittel dessen beträgt was der Rheinkreis leistet, so sind doch dort über 230,000 Franken blos für Strasenbau, 574,402 Franken, also mehr als ¼ aller Einkünfte, für Erziehung und Bildung bestimmt u. s. w. Das Berner Militärdepartement kostet nur 222,291 Franken, in Baiern 6,256,976 Gulden.

In Bern ertragen die Posten 160,000 Franken oder 110,000 Gulden rein, in ganz Baiern nur 380,000 Gulden, somit für ein Zehntel (soviel der Kanton Bern beträgt) nur 38,000 Gulden. Woher kommt dies? Ohne Zweifel theils von der Verschiedenheit der Posteinrichtungen und der Gehälter der Beamten, theils von den hohen Posttaxen in Baiern. Die Verminderung der Taxen in Bern hat bereits

Digitized by Google

sehr vortheilhaft auf Verkehr und Finanzen zugleich gewirkt: dies sollte man überall begreifen.

Bern zahlt an Abgaben im Ganzen 1,011,000 Franken; Baiern zahlt an Staatsabgaben, wenn man nämlich von obigen Einnahmen die Posten 1. 3. 4. und von 15. den Ertrag der Bergwerke abrechnet, ungefähr 23 Millionen Gulden oder 33½ Millionen Schweizer-Franken, somit trifft es ein Zehntel des Landes 3⅓ Millionen Abgaben; dazu 6—800 Gulden Kreislasten gerechnet, so ergibt es sich, daß ein Baier mehr denn viermal so viel bezahlt, als ein Berner.

Obwohl in logischer Beziehung wohl Einiges gegen das Berner Büdget zu erinnern wäre, so zeichnet es doch durch volle Klarheit und Offenheit sich aus, wie man von einer redlichen Volksregierung erwarten darf.

Weitre Betrachtungen und Schlußfolgerungen überlassen wir dem Leser. Wir sind berechtigt zur Hoffnung, daß wir auch von andern Kantonen die Finanzverhältnisse bekannt machen können, und sehn den desfallsigen Mittheilungen der Freunde der Oeffentlichkeit entgegen.

Das Armenwesen.

Kaum ein Gegenstand von grösrer Wichtigkeit und Dringlichkeit dürfte gefunden werden als das Armenwesen: dies beweist einerseits die täglich lauter werdende Klage über Umsichgreifen der Armuth oder wenigstens der Zahl Hülfefordernder, und über die daher entspringende Last der Gemeinden; anderseits eine Menge von Schriften und Vorschlägen zur Milderung des Uebels. Unsre Zeitschrift säumt daher nicht dem Gegenstand die volle verdiente Aufmerksamkeit zu widmen. Sie hält dies um so mehr für dringende Pflicht, da die zu Tag geförderten Vorschläge sich theils in der Natur und Quelle des Uebels, theils in den Mitteln zur Heilung sehr widersprechen, so daß weder die Ansichten der gesetzgebenden und

Digitized by Google

der Regierungsbehörde, deren Einschreiten zunächst nothwendig seyn dürfte, noch das Urtheil des Publikums, dessen Mitwirkung wesentlich in Anspruch zu nehmen seyn wird, hinlänglich vorbereitet und im Klaren seyn können. Die Männer, welche bisher ihre Stimmen erhoben, verdienen alle den öffentlichen Dank: denn nur durch vielseitige Behandlung kann die Sache volles Licht erlangen. Vielleicht gelingt es uns, durch unsern Beitrag die Auflösung der Frage zu befördern.

Ueber allen Zweifel hinaus scheint von Vornherein so viel, daß der bisherige Weg welchen man zur Hebung oder Vermindrung des Uebels eingeschlagen nicht der rechte Weg ist: denn statt diesen Zweck zu erreichen, zeigt sich das Uebel selbst in steigendem Wachsthum. Dies Schicksal trifft die Schweiz nicht allein, sondern mehr oder minder alle Länder; daher auch in allen dieselbe Hauptfrage an der Tagesordnung. Nicht minder gewiß ist es, daß, wenn irgendwo, hier besonders nur Radikalmittel helfen können, ohne welche man das Uebel wohl örtlich, persönlich und vorübergehend lindern, verdecken, aufhalten, aber sicher nicht heilen kann. Will man aber eine Radikalkur anwenden, d. h. will man ein Uebel, das in der Gebrechlichkeit der menschlichen und gesellschaftlichen Natur seinen Sitz hat, soweit diese Gebrechlichkeit es gestattet, gründlich heilen; so muß man vor Allem unbefangen die Natur und die Quellen desselben recht erforschen, und, nachdem dies geschehn, den Muth haben die allein dahinführenden Mittel zu ergreifen und folgerichtig durchzuführen. Indem wir sagen daß das Uebel in der Gebrechlichkeit menschlicher und geselliger Zustände seinen Sitz hat, verwahren wir uns sofort vor der Täuschung, als sey die Möglichkeit gegeben dasselbe ganz verschwinden zu machen. Mit Recht bemerkt eine vor uns liegende Schrift, daß die allgemeinen Ursachen und Quellen der Dürftigkeit fortwirken werden, so lange das Menschengeschlecht besteht; selbst eine allgemeine Gleichstellung des Vermögens würde nur für kurze Zeit Hülfe bringen; allein der Verfasser irrt, wenn er behauptet, daß jene allgemeinen Ursachen stets

Digitized by Google

die nämlichen waren und bleiben, somit in gleicher Kraft wirken werden: denn selbst die allgemeinen Ursachen, und Quellen der Armuth ändern sich gar sehr nach Zeit und Ort, nach bürgerlichen und politischen Verhältnissen; wir wollen sagen: Umstände, die mehr oder minder in unsre Macht gegeben sind, verstärken oder schwächen gar sehr die allgemeinen Ursachen des Elends, was man ja nicht auser Acht lassen darf *).

Wir müssen, für unsern Zweck, die allgemeinen sowohl als die besondern Ursachen oder Quellen der Armuth hauptsächlich durch die Frage unterscheiden: in wiefern es von dem Willen und der Kraft des Armen abhing jenen zu begegnen, sich davor zu bewahren, oder, nachdem sie gleichwohl auf ihn gewirkt, die Folgen davon selbst abzuwenden oder wieder gut zu machen; oder — nicht. Von dieser Unterscheidung nämlich hängt sowohl im Allgemeinen als in jedem besondern Fall die Beantwortung der Frage wesentlich ab, in wiefern der Arme auf Unterstützung Anspruch machen

*) In jener Schrift ist ferner gesagt: Die allgemeinen Ursachen „bestehn, neben dem Mangel eignen Vermögens, in der gänzlichen physischen oder geistigen Unfähigkeit zur selbständigen Ernährung.“ Dies ist eine höchst vage Bezeichnung, jedes Wort in diesem Satz erfordert eine Berichtigung. Der Mangel eignen Vermögens ist nicht eine allgemeine, sondern eine besondre persönliche Ursache der Dürftigkeit, ist beziehend dem Begriff nach, hängt bald von Unglück, bald von Trägheit, bald von Verschwendung, bald von physischer oder geistiger Erwerbsunfähigkeit ab. Um dürftig zu seyn, ist nicht eben eine gänzliche Unfähigkeit der Ernährung erforderlich. Der Mangel an Nahrung ists nicht allein, was dürftig macht. Auch ist nicht gerad eine selbständige Ernährung erforderlich. Wir machen auf diese Unbestimmtheiten, die uns in dieser sonst so klaren Schrift aufgefallen, nebenbei nur aufmerksam um anzudeuten wie nöthig es ist seine Gedanken in gehöriger Schärfe auszuprägen, zumal wenn man zum Publikum spricht, besonders aber keinen allgemeinen Satz oder Erklärung, woraus weitre Folgerungen gezogen werden, hinzustellen, ohne jedes Wort sorgfältig erwogen zu haben.

Digitized by Google

könne und in wiefern eine Unterstützung in der That eine Wohlthat, ein nützliches Werk sey: denn, um die Leser nur gleich auf den Standpunkt zu erheben von welchem aus wir die Sache betrachten, bemerken wir im Vorbeigehn: daß es Unterstützungen gibt die keine Wohlthat sondern verderblich sind, für Diejenigen nicht nur welche sie empfangen, sondern für Andre die daran ein böses Beispiel nehmen, und für die ganze Staatsgesellschaft. Wir kommen weiterhin hierauf zurück. Um den Gegenstand unsrer Untersuchung gründlich und in gehöriger Ordnung zu behandeln, wird sie folgende Fragen umfassen müssen:

Was ist Armuth? oder wer ist arm?
Woher entspringt die Armuth?
Wer ist der Hülfe würdig?
Worin besteht die wahre Hülfe?
Wer ist zur Hülfeleistung verpflichtet?

Wir beginnen mit Erörterung der Frage: wer ist arm? oder worin besteht die Armuth?

Die einzige Antwort, wie uns scheint, hierauf ist diese: Arm ist wem es an den Mitteln gebricht deren der Mensch unabweislich bedarf um die Zwecke zu erreichen wozu er vom Schöpfer erschaffen ist. Diese Ansicht wird kaum bestritten werden; leider sind wir aber damit nicht sehr weit gekommen: denn nun fragt es sich ferner: welche sind diese Zwecke? und welches sind die unabweisbar nöthigen Mittel sie zu erreichen? Hierüber nun dürfen wir nicht hoffen Ansichten aufzustellen die allgemeiner Zustimmung begegnen. Gerade hierüber thut indeß vor Allem eine gewisse Verständigung Noth.

Daß der Mensch Nahrung, Bekleidung, ein Lager und Schutz gegen Witterung bedarf, ist unbestreitbar. Ueber Maas und Gattung dieser Dinge kann man, sowohl der Arme selbst als der Unterstützende, sehr verschiedener Meinung seyn. Zwar hoffen wir keinen Widerspruch zu erfahren wenn wir sagen: Maas und Gattung jener Lebensbedürfnisse richten sich einerseits nach Alter, Geschlecht, Klima,

Digitized by Google

Jahreszeit, anderseits beschränken sie sich aufs Unentbehrliche. Wer auser Stand ist sich dies zu verschaffen, ist arm. Sehr relativ, und deshalb zu sehr verschiednen Ansichten führend wird es wenn man auch den geselligen Stand und Rang der Menschen ins Auge faßt. Was für den Einen schon Ueberfluß wäre, reicht einem Andern noch nicht einmal das Unentbehrliche. Wir sehn vorläufig von Rang und Standesverhältnissen ab, um weiterhin davon zu sprechen. Hier gilt es vorerst nur die Bedürfnisse zu erkennen und festzustellen, welche die Regel bilden: jeder Mensch aber bedarf Nahrung, Kleidung, Lager und Obdach.

Ist der Mensch geistig oder physisch krank, so tritt weiter die Nothwendigkeit ein, ihn zu verpflegen und wo möglich zu heilen. Auch hierüber, dünkt uns, kann kein Streit seyn.

All dies beschränkt sich blos auf die thierische Natur des Menschen. Andre Bedürfnisse, die wir für nicht minder unabweisbar ansehn, entspringen aus seiner Eigenschaft als sittliches Wesen. In sofern bedarf er der häuslichen Erziehung, des Schulunterrichts, der religiösen Unterweisung. Wer sich dies nicht selbst zu geben vermag, für den müssen Andre sorgen: er ist arm.

Der Mensch ist ferner bestimmt Mitglied einer Staatsgesellschaft zu seyn, für die somit er gleichfalls erzogen werden muß. Diese Staatsgesellschaft nun beruht einerseits auf Arbeit, wodurch die Mittel errungen werden, um die Bedürfnisse der Einzelnen und der Gesammtheit zu befriedigen: somit soll der Mensch sich befähigen an dieser Arbeit gebührend Antheil zu nehmen, und in wiefern er sich hiezu nicht selbst befähigen kann, müssen Andre für seine Befähigung sorgen. Anderseits beruht die Staatsgesellschaft auf der Erfüllung von bürgerlichen und politischen Pflichten und Rechten, wozu jedes Staatsglied ebenfalls in Stand gesetzt werden muß, mittels eigner oder fremder Kräfte.

Hieraus erhellt nun zwar daß wir Alle, sonder Ausnahme, vermög unsrer natürlichen Beschaffenheit, von Ge-

Digitized by Google

durt aus arm, d. h. hülfsbedürftig sind. Inzwischen ergibt sich sofort eine mächtige Sonderung dadurch daß die Natur und das Gesetz weit die Mehrzahl an die Aeltern weisen, von welchen selbst oder auf Kosten deren Vermögen die Jugend genährt, bekleidet, verpflegt, erzogen, unterrichtet und befähigt wird. Auch die hülfsbedürftigen Erwachsnen finden größtentheils diese Hülfe von Seiten ihrer Angehörigen oder auf Kosten ihres Vermögens. Es bleibt mithin nur eine Minderzahl übrig, nämlich alle Diejenigen denen weder zur Unterstützung verpflichtete Verwandten, noch eignes Vermögen zur Seite steht, oder in wiefern diese beiden Quellen nicht zureichen um des Hülfelosen unentbehrliche Bedürfnisse zu befriedigen.

Bis jetzt haben wir den Menschen nur als Einzelwesen betrachtet, in welcher Beziehung aller Mangel sich nur auf ihn selbst beschränkt. Sehn wir ihn aber als Hausvater, als Haupt einer Familie, in Dürftigkeit, so wird die Sache noch weit ernster und bedenklicher. Denn nun handelt es sich nicht mehr blos von seiner Person, sondern von einer mehr oder minder zahlreichen Familie; nicht mehr blos von Mangel in einer oder andern Hinsicht, sondern vielleicht in allen Beziehungen; ja das Schicksal der aus der Familie hervorgehenden Personen und Geschlechter ist im Spiel: der Hausvater soll sie nicht blos ernähren, kleiden, erziehn und unterrichten lassen, sondern auch in Stand setzen Dasselbe künftig an ihren eignen Kindern zu thun.

Hiemit haben wir den Umfang und die Beziehungen der Armuth oder Hülfsbedürftigkeit angedeutet: *arm oder hülfsbedürftig ist wer in körperlicher oder sittlicher Hinsicht der Unterstützung Andrer bedarf*; wobei wir jedoch, für unsre weitre Untersuchung, alle Diejenigen ausscheiden und auser Acht lassen, welche dieser Unterstützung von Seiten ihrer Verwandten oder auf Kosten ihres Vermögens theilhaft werden können, somit nicht im Fall sind die Hülfe der Gesellschaft dafür anzusprechen. Hieran reiht sich nun die schwierigere Frage: wer ist *hülfe-*

Digitized by Google

würdig? Der Beantwortung dieser Frage muß aber die Untersuchung vorhergehn: woher entsteht die Hülfsbedürftigkeit? oder welches sind die allgemeinen und besondern Ursachen oder Quellen der Armuth?

Als allgemeine Ursachen der Armuth oder Hülfsbedürftigkeit bezeichnen wir nur diejenigen, welche die ganze Menschheit umfassen, oder doch über ein ganzes Land oder eine ganze Gegend sich erstrecken; solche hingegen welche sich auf bestimmte Personen oder Individuen beziehn, nennen wir besondre Ursachen. Jene sowohl als diese können theils selbst verschuldet seyn, vom Willen der Menschen abhängen, theils unverschuldet und unabweislich. Beiderlei Unterscheidung ist von groser Wichtigkeit, wie man sehn wird; daher wir stets darauf aufmerksam machen wollen.

Allgemeine Ursachen oder Quellen der Hülfsbedürftigkeit sind:

1) Die Gebrechlichkeit der menschlichen Natur überhaupt, sowohl die Hülflosigkeit der Kinder, und die jedem Alter anklebende Empfänglichkeit des Körpers und der Seele für Störungen der Gesundheit und Thätigkeit, als auch die Hinfälligkeit und Unbeholfenheit des Alters. Diese Beschaffenheit unsrer Natur hat ihren Grund wesentlich auser uns. Doch können wir diese Quelle der Hülfsbedürftigkeit mindern, indem wir durch Erziehung und Lebensweise Körper und Seele stärken und gesund zu erhalten suchen. In dieser Hinsicht können häusliche Erziehung, Schule, Kirche, bürgerliche und politische Einrichtungen sehr viel thun. Wir kehren hierauf zurück, denn man übersehe nicht daß hier von dem was der Mensch vermag um die Ursachen der Armuth zu mindern, nur in sofern die Rede ist als dies auf die Beurtheilung der Hülfswürdigkeit Einfluß hat.

2) Seuchen und allgemeine Krankheiten, die entweder von ausen ins Land kommen, oder aus innern Keimen des Landes selbst sich entwickeln. Hierdurch kann die ganze Bevölkerung oder ein groser Theil derselben in Mangel oder in eine hülfsbedürftige Lage versetzt werden. Vom

Digitized by Google

menschlichen Willen hängt nicht immer die Abwendung ab, obwohl er durch gewisse Anstalten dem Eindringen fremder Krankheiten zuweilen zuvorkommen, die Verbreitung aufhalten, die Ursachen einheimischer Krankheiten beseitigen kann. Jedenfalls erliegt der Einzelne dem Uebel in der Regel ohn eigne Schuld, die ihn nur trifft, in sofern er sich muthwillig oder unvorsichtig der Gefahr aussetzt, durch unmäßige Lebensart, Berührung der Kranken, Vernachlässigung der Präservativmittel. In solchen Krankheitsfällen ist der Drang meist so stark daß dergleichen Unterscheidungen nicht am Platz sind; auch ist Hülfe schon deshalb nöthig um weitere Verbreitung möglichst zu verhüten, das Daseyn der Gesellschaft nicht zu gefährden, ihre Kraft nicht zu sehr zu schwächen.

3) Miswachs, Ueberschwemmungen, Erdbeben, Hagelschaden. Gegen solcherlei Naturereignisse vermag der menschliche Wille Viel und Wenig. Man kann nicht nur in Zeiten reichlicher Erndte Vorräthe sammeln für magere Jahre, sondern man kann auch die Lebensart so einrichten, daß ein Fehlschlagen gewisser Erzeugnisse nicht allzugrose Noth hervorbringe. Selten mangeln alle Naturprodukte zugleich. Eine Bevölkerung z. B. die hauptsächlich von Mehlspeisen und Brod zu leben gewohnt ist, wird viel leichter in Noth kommen als eine die zugleich viel Gemüse, Kartoffeln pflanzt, dürres Obst sammelt, Viehzucht treibt. In dieser Hinsicht vermag selbst der Einzelne viel. Ueberschwemmungen kann man durch gehörige Wasserleitungen und Dämme meist vorbeugen; doch ist dies nicht immer möglich, und jeden Falls ist es Sache nicht des Einzelnen, sondern der Gesamtheit.

4) Die natürliche Beschaffenheit eines Landes, seine Lage, Klima, Umgebung. In dieser Hinsicht gibt es von der Natur höchst begünstigte wie sehr stiefmütterlich behandelte Länder oder Gegenden. Gegen Unfruchtbarkeit des Bodens, kaltes Klima, ungünstige Lage in Beziehung zu den Nachbarländern u. s. w. vermag die Bevölkerung wenig;

Digitized by Google

doch kann sie ihren Zustand bedeutend verbessern, wenn sie weise genug ist die ihrer Lage gemäse Beschäftigungen zu erwählen. Alles richtet sich hier nach Oertlichkeiten. Auch der Einzelne vermag viel, ja er kann durch sein Beispiel ein Wohlthäter des Landes werden. Uebrigens versteht es sich von selbst daß der Begriff der Armuth, wie in Absicht auf Individuen so in Absicht auf ganze Völker, sehr relativ ist. Beim einzelnen Menschen kommt es wenig auf die relative Armuth an, das Wesentliche ist daß ihm das Absolutnothwendige nicht fehle. Auch dem Einzelnen ist zwar von Natur der Trieb angeboren daß er fort und fort nach Verbesserung seiner Lage strebe; die Verwirklichung hängt aber wesentlich von ihm selbst ab, wie eng oder weit man die Pflicht der Gesellschaft gegen ihn fassen mag. In der Gesellschaft wirkt dieser Trieb nicht, oder doch nur insofern er eben in Individuen sich regt. Für die ziemlich unbeholfne Gesamtheit muß die Intelligenz und der Eifer von Wenigen sorgen, die vermöge dieser höhern Gaben die berufnen Lenker der öffentlichen Wohlfahrt sind.

5) Die bürgerlich-politischen Einrichtungen eines Landes. Ueber den mächtigen, ungeheuern Einfluß der Staatseinrichtungen auf Wohl und Wehe der Völker besteht im Allgemeinen kaum ein Zweifel; dringt man aber ins Einzelne, so gehn alsbald die Ansichten aus einander. Wann der Boden mit Steuern, Zehnten, Grundzinsen und andern Lasten beschwert, die freie Benutzung gehemmt ist; wann er in den Händen weniger Besitzer ruht, während die Mehrheit eigenthumslos als Pächter, Taglöhner umherirren, oder durch Sklaverei, Leibeigenschaft, Hörigkeit und Zinspflichtigkeit an die Scholle gebunden sind, so hat der Eigenthümer selbst wenig Lust ihn gehörig zu bauen, einzelne Stücke, ganze Strecken liegen öd, der Ertrag der angebauten Ländereien erreicht weit die mögliche Höhe nicht; die Nichteigenthümer betrachten die Eigenthümer als ihre Feinde, als Räuber oder anmasliche Besitzer eines Guts woran Allen ein Antheil gebühre, und machen sich kein Gewissen daraus

Digitized by Google

wieder zu rauben, wenigstens die Früchte; von einem raschen Fortschreiten der Cultur kann keine Rede seyn: daher denn auch die Landwirthschaft Jahrhunderte lang so tief daniederlag und theilweis noch daniederliegt. Hierüber ist man heute so ziemlich im Reinen, und allenthalben legt man Hand an, oder dringt darauf jene Lasten zu mindern, jene Fesseln zu lösen; nur stößt man dabei auf widerstrebende Hindernisse von Seiten Derer welchen der alte Zustand günstig ist oder zu seyn scheint. Soviel ist wenigstens gewiß daß, wo das Land und dessen Benutzung irgendwie gebunden oder überbürdet, wo dessen Ertrag durch künstliche Beschränkungen und Einrichtungen die natürliche Höhe zu erreichen gehemmt ist, eben hierin eine bedeutende Quelle der Armuth liegt. Viel Arbeit ist unzweckmäßig oder ganz verloren; Wenige die nicht arbeiten, verschwenden wovon Viele leben könnten; manche Hände sind müssig oder zerstören was der Fleis Andrer erzeugt: der Fluch liegt gleichsam auf dem Boden.

Aehnlich verhält es sich mit Gewerben und Handel *). Man kennt den Streit über Zünfte und Gewerbfreiheit, in welchen wir nicht abschweifen wollen; noch heute werden zum Theil gewichtvolle Stimmen für Zünfte, gegen allgemeine Gewerbefreiheit laut. Man kennt eben so die Verschiedenheit der Ansichten über Mauthsysteme und Handelsfreiheit; doch neigt sich in dieser Beziehung die gesunde Mehrheit auf Seite der Freiheit, zumal seit England, das in Beschränkungen voranging, wenigstens sie am weitesten ausgedehnt hatte, das Panner allgemeiner Handelsfreiheit als Signal seiner Handelspolitik aufgesteckt hat. Die größten Staatsmänner und Nationalökonomen entscheiden sich für Freiheit der Gewerbe, des Verkehrs, indem sie von dem einfachen und natürlichen Satz ausgehn daß die Arbeit die Hauptquelle alles Reichthums der Völker, daß aber die Arbeit auf die ergiebigsten Gegenstände falle, die zweckmäßigsten Mittel und Methoden

*) Hierüber wird demnächst ausführlich in gegenwärtiger Zeitschrift gesprochen werden. A. d. H.

Digitized by Google

anwende, den größtmöglichen Gewinn abwerfe, nur da wo jeder Arbeitende Stoff, Zweck und Mittel selbst wählen kann, wo mit einem Wort eine völligfreie Entwicklung aller geistigen und physischen Kräfte Statt findet. Zu dieser Befreiung ist schon Manches von Seiten der Gesetzgebungen geschehn, noch weit Mehreres wird von den Völkern verlangt. Hindernd treten auch hier nur Diejenigen entgegen die früher die Beschränkungen errungen haben und sich wohl dabei zu befinden glauben, die Monopolisten aller Art, sodann Diejenigen welche das Wesen der Freiheit in Gewerb und Handel nicht zu begreifen fähig, in Vorurtheilen befangen sind. Wie immer jedoch man sich drehn und wenden mag, soviel steht für alle verständigen Leute nationalökonomisch fest: daß Alles, was die Arbeit, somit die Produktion hindert oder erschwert, dadurch die Mittel vermindert wodurch die Bedürfnisse der Menschen befriedigt werden, somit eine Quelle der Armuth ist.

Noch in manch andern Beziehungen wirken die bürgerlich politischen Einrichtnngen auf die Wohlfahrt der Länder. Der Mangel zweckmäsiger Gesetze, oder die Ueberhäufuug und Verwirrung hierin, eine willkührliche Verwaltung, üble Gerichtsverfassung, ungeordnetes Hypothekenwesen, der Mangel an Ersparungs- und Creditanstalten u. s. w. gefährden die Rechtssicherheit in persönlicher und sachlicher Hinsicht, schwächen den Credit, lähmen die freie Thätigkeit, verwickeln die Menschen in Hader, Prozesse, wodurch der Frieden und Wohlstand gar vieler Familien zu Grunde geht. Hierin liegt wiederum eine sehr reiche Quelle der Landesverarmung. Adam Smith, wo er die Ursachen von Grosbritaniens Wohlfahrt aufzählt, nennt zuerst die schnelle unparteiische Rechtspflege, welche des geringsten Bürgers Rechte für den mächtigsten ehrwürdig macht, und am wirksamsten zu jeder Art von Betriebsamkeit aufmuntert, indem sie Jedem die Frucht seiner Arbeit zusichert. Es bedarf der Bemerkung nicht, daß diese Wahrheit von der Staatsverwaltung überhaupt gilt. Wohl noch verderblicher ist das heutige Kriegswesen, die stehenden Heere, die das Mark der Länder verzehren, den Familieu die

Digitized by Google

Stütze, der Arbeit die Hände entziehn, und zum Müssigang gewöhnte, nicht selten körperlich oder moralisch verstümmelte Menschen in die Gemeinden zurücksenden. Wäre der Geist der Staatseinrichtungen etwa von der Art, daß in gewissen Klassen der Müssiggang, Feilheit der Gesinnung nach Oben, Härte gegen andre Klassen, künstlich genährt und gepflegt würden; daß Wohlstand und Ansehn nicht die Frucht der Anstrengung und der Tugend, sondern der Anmasung und hingebenden Nichtswürdigkeit wären: dann dürfte man wahrlich sich nicht wundern, daß das Talent der Nichtswürdigkeit sich hingäbe, Rechtschaffenheit aber verarmte, derweil das Laster den Preis der Tugend verzehrte.

Was die politische Verfassung betrifft, so kann man in Beziehung auf materielle Wohlfahrt allerdings sagen: die Regierungsform ist die beste, wo der Staat am besten verwaltet ist: denn je weniger der Bürger politisch in Anspruch genommen wird, desto mehr kann er seinen eignen Angelegenheiten sich widmen. Nur darf man nicht dabei vergessen daß leider eine gute Verwaltung nur da denkbar wo eine wahrhaft freie, die Rechte Aller schützende, die Pflichtübung Aller sichernde Verfassung besteht, sonst ist jener Ausspruch Pope's eine petitio principii. Eben deshalb läßt es sich nachweisen, daß die Wohlfahrt eines Landes ziemlich genau mit dem Grad von wahrer Freiheit deren es geniest zusammentrifft: wenn man die Staaten nach dem Mas ihrer Freiheit auf eine Stufenleiter stellt, so wird man finden daß jeder derselben ungefähr die gleiche Stufe auf der Leiter des Reichthums, der Wohlfahrt einnimmt; sofern man nämlich andern Umständen, die auf diese Wohlfahrt einwirken und nicht von einer mehr oder minder freien Verfassung abhängen, gebührend Rechnung trägt. Eine freie Verfassung kann Felsen, Kieselerde oder Flugsand nicht in Dammerde verwandeln, in kaltem Klima nicht Reis und Zuckerrohr pflanzen; aber sie wird das Volk erwecken und in Stand setzen gerade diejenigen Beschäftigungen zu wählen, denjenigen Bestrebungen sich hinzugeben, welche seiner Lage angemessen sind. Eine Verfassung, die ge-

Digitized by Google

wisse Klassen in Leibeigenschaft, Hörigkeit oder politischer Unmündigkeit erhält, ihre freie Thätigkeit, ihren Erwerb, häusliche oder bürgerliche Selbstbestimmung hemmt, muß unfehlbar diese Klassen mehr oder minder in Dürftigkeit unterhalten u. s. w. Lotterien und Mauthanstalten erzeugen Schmuggler- und Räuberbanden u. s. w.

Alle diese, unter Ziffer 5 angedeuteten Ursachen öffentlicher Armuth hängen zunächst vom Menschenwillen ab, alle Staatseinrichtungen sind Menschenwerk und ihre Folgen sind Menschenwerk: denn obwohl letztere nach den Gesetzen der moralischen Weltordnung sich ergeben, so fallen sie doch auf Rechnung der Menschen, welche die Quellen selbst woraus sie fliesen geschaffen; andre bessre Einrichtungen werden andre bessre Folgen erzeugen.

6) Daß Schul und Kirche den Nationalwohlstand sehr erhöhen oder vermindern können, somit eine Quelle des Reichthums oder der Armuth sind, bedarf kaum der Erinnerung. Wo es an Schulunterricht fehlt, entbehren die Menschen nicht nur der mächtigsten Hilfsmittel welche die geistige und physische Natur dem Unterrichteten darreicht, sondern ihre eignen persönlichen Geistes- und Körperkräfte bleiben unentwickelt, der Körper bleibt ungewandt, der Geist liegt brach, die vornehmste Kraft in Stumpfheit gebunden. Dasselbe mehr oder minder tritt ein wo die Schul ihre Aufgabe verkennt, falsche Mittel und Methoden anwendet, die Kräfte der Menschen nicht erweckt, übt und befruchtet, sondern schwächt, tödtet, unter unnützen oder schädlichen Balast versenkt. Aehnliches gilt von der Religion, der Kirche. Das religiöse Bedürfnis der Menschen ist so mächtig daß es nirgend an Einrichtungen fehlt die den Zweck haben es zu befriedigen. Zu beklagen ist nur daß es selten auf rechte Weise geschieht. Wenn eine Religion, sey's welche sie wolle, bewirkt daß deren Bekenner in Aberglauben, in geistigen Stumpfsinn fallen, in gewissen Uebungen und Wanderungen Zeit und Kraft verschwenden die der Arbeit gewidmet seyn sollten; wenn sie durch Süse-

Digitized by Google

leien und Tändelwerk das Herz ermattet, welches in dieser Welt des Kampfs des vollen Muthes bedarf; wenn sie der Wissenschaft, dem Unterricht abhold ist, die Menschen von den irdischen Dingen, mit welchen sich zu befassen sie doch zunächst auf die Erde gesetzt sind, zu sehr abwendet und auf ein künftiges Leben hinweist, indeß die Lehrer solcher Religion doch selbst den irdischen Genüssen bereitwillig die Thür öffnen, ja den besten Ertrag der Arbeit Andrer an sich zu ziehn wissen; wenn überhaupt die Religion oder Kirche den freien Aufschwung der Menschheit lähmt, dem Fortschritt der Civilisation und Cultur hemmend oder gar feindlich in den Weg tritt: dann wahrlich ist es sehr begreiflich wie sie eine reiche Quelle der Verarmung ist.

Auch in dieser Beziehung kann man die Völker auf Stufenleitern sich vorstellen, wonach Religion und Wohlstand ungefähr dieselbe Stufe jedem Volk anweisen. Ein französischer Schriftsteller (Charles Dupin) hat bekanntlich höchst lehrreiche Vergleichungen zwischen den Provinzen Frankreichs angestellt; ähnliche Beobachtuugen und Resultate findet man bei allen Reisebeschreibern, insbesondre bei Alexander Humboldt. Man vergleiche nur Spanien mit England, Italien mit Holland, das fette Ungarn mit dem sandigen Preussen, das ergibige Polen mit dem magern Schweden oder Schottland, das üppige Sicilien mit dem dürftigen Thüringen, den Süden und Norden Amerikas. Ja, in Irland z. B. ist der nordöstliche (protestantische) Theil des Landes sehr gewerbfleißig und wohlhabend; der nordwestliche (katholische) hingegen von Priestern niedergedrückt, voll Aberglauben, träg, schmuzig, ohne Industrie und höchst elend. Man vergleiche dasselbe Land in verschiednen Zeiten und Religionswechseln. In der Schweiz lassen sich ähnliche Resultate bei allen Kantonen nachweisen.

Man könnt' uns einwenden daß der materielle Reichthum nicht das Glück der Völker ausmache. Einzig und allein begründet er es allerdings nicht, aber er ist ein wesentlicher Bestandtheil. Der Mensch, es ist wahr, lebt nicht

Digitized by Google

vom Brod allein, er will auch geistige Speise, wozu die Religion ein köstliches, doch nicht das einzige Gericht ist. Sie soll andre geistige Genüsse, Wissenschaft und Kunst, politischen und bürgerlichen Aufschwung, nicht verkümmern sondern fördern; und sie soll den Menschen nicht von der Arbeit abhalten wodurch er materielle Wohlfahrt sich erringt. Es klang poetisch genug, wenn man das stille friedliche Leben gewisser Hirtenvölker z. B. in den kleinen Kantonen pries; allein wenn dort der Reisende von Schaaren in Lumpen gehüllter, körperlich und geistig verkrüppelter Bettler umringt wird, so geschieht es schwerlich um ihm das Schauspiel ihres Glücks, sondern ihres Elends darzustellen, und ihm einige Pfennige abzunöthigen womit sie ungestillte Bedürfnisse zu befriedigen hoffen. Nicht Ueberfluß gehört zu der Menschen Glück, das er vielmehr häufig zerstört; aber Wohlstand, hinreichende Mittel, um den wahren Bedürfnissen der sinnlichen und geistigen Natur zu genügen. Inwiefern hierzu etwas fehlt, entsteht beziehungsweiser Mangel; wo das Unentbehrliche mangelt, entsteht Armuth schlechthin, und wo das Fehlende dringend ist, entspringt die Noth; erstreckt sich diese Noth auf alle oder mehrere wesentliche Dinge, dann nennen wir es Elend. Endlich

7) findet sich eine allgemeine Quelle der Armuth in den Sitten und dem Charakter des Volks. Sitten und Charakter stehn mit den Gesetzen und Einrichtungen, mit Schul und Kirche in Wechselwirkung, hängen mehr oder weniger von diesen ab; sie können jedoch auch für sich betrachtet werden. Niemand wird ihren mächtigen Einfluß auf den Wohlstand der Einzelnen wie des ganzen Volks in Abrede stellen, denn die Folgen liegen vor Jedermanns Augen. Ein Volksstamm kann von Natur schwerfällig, unbeholfen, träg, arbeitsscheu, oder leichtsinnig, üppig, verschwenderisch seyn, noch abgesehn von allen Einrichtungen im Staat; doch ist kein Zweifel daß diese Einrichtungen dergleichen Eigenschaften auch erzeugen, oder, wo sie vorhanden, sie verstärken und ausbreiten, wie schwächen und allmählig austilgen

Digitized by Google

können. Luxus, Prunksucht, Trinkliebe, Spielsucht, sinnliche Ausschweifungen jeder Art, können wie beim einzelnen so beim ganzen Volk oder in einer ganzen Landschaft Sitte werden. In dieser Hinsicht dürften die Besuche mancher Reisenden der Schweiz nicht blos Vortheile bringen. In der Schweiz herrschte, in mehrern Kantonen herrscht heute noch die Sitte, Söhne des Landes für Sold in fremde Kriegsdienste zu geben. Wir untersuchen hier diesen Gegenstand nicht, wir erwähnen seiner nur als einer giftigen Quelle der Armuth. Oder zweifelt Jemand hieran, wenn er erwägt an welchen Orten des Verderbnisses die für solche Gefahren unvorbereiteten Söhne sich aufhalten, womit sie sich beschäftigen, welche Sitten und Gewohnheiten sie sich aneignen, und in welchem Zustande sie zurückkehren? Glaubt man gesunde, kräftige, nüchterne, gesittete, zur Arbeit gewöhnte Leute zu erziehn in Paris und Rom und Neapel, in einem Stand der alle Arbeit für Schande hält, der seinen Ruhm in Unterdrückung, seine Lust an Tändelwerk, Trödelkram und Paradepossen findet, und die dienstfreie Zeit in ödem Müssiggang oder im Schlamm aller Laster zu tödten gleichsam angewiesen ist? Der Kriegerstand ist ein heiliger Stand, aber nicht da, wo man — Söldnerheere unterhält.

Auch bürgerliche Beschäftigungen und Berufsarten wirken auf die Sitten und Gewohnheiten. Von gewissen Handwerken welche körperlich beschmutzen, will man bemerkt haben daß auch die Sitten einen nachtheiligen Einfluß erfahren. Fabriken stumpfen die Menschen leicht ab, die Arbeiter lieben rohsinnliche Vergnügungen, wo in wenigen Stunden oft durchgebracht wird was durch wochenlange Arbeit mühsam errungen worden. Nähterinnen, Büglerinnen, Wäscherinnen, Putzmacherinnen unterliegen andern Anfechtungen. Wahren Unflat führen die Schauspielerbanden mit sich, u. s. w. Dergleichen Sitten und Unsitten erzeugen zum Theil unmittelbar Armuth, zum Theil gewöhnen sie an leichten Erwerb, Müssiggang, Schwelgerei, Leichtsinn, lau-

Digitized by Google

ter untrügliche Vorgänger nachfolgender Dürftigkeit, oft grausamen Elends.

Daß die Sitten und Gewohnheiten, wie Schul und Kirche, wesentlich zu den menschlichen Einrichtungen gehören, oder Folgen menschlicher Einrichtungen sind, liegt am Tag; somit fällt es auch auf menschliche Rechnung, insofern darin eine Quelle der Verarmung gefunden wird.

Offenbar sind diese, unter sieben Rubriken angedeuteten allgemeinen Ursachen der Armuth weit stärker und weit mehr zu beachten als die besondern Ursachen, die immer nur auf Einzelne wirken, und denen der Einzelne nicht selten ohne grose Anstrengung sich zu entziehn vermag. Wenn aber menschliche Gebrechlichkeit in unsrer Natur liegt; wenn wir zerstörenden allgemeinen Krankheiten und Naturereignissen oft widerstandlos Preis gegeben sind; wenn die örtliche Beschaffenheit eines Landes einem höhern Wohlstande schwer übersteigliche Schranken setzt; wenn schlechte bürgerlich-politische, Schul- und Kircheneinrichtungen die menschliche Freithätigkeit und Entwicklung hemmen; wenn Sitten und Gewohnheiten, die zum Theil nur Folgen schlechter Gesetze und Einrichtungen sind, dem Wohlstand so störend entgegenarbeiten können: heißt es nicht ins Blaue hinein absprechen wenn man, ohne diese allgemeinen Quellen der Armuth zu untersuchen, sagt: der Dürftige habe keinen Anspruch auf Unterstützung, es sey eine bloße Liebespflicht? Und wie konnten Schriftsteller, ohne in diese Untersuchung der allgemeinen Ursachen einzugehn, hoffen den Gegenstand zu erschöpfen, dem Uebel auf den Grund zu kommen, und zweckmäßige Heilmittel vorzuschlagen?

Sehn wir jetzt, welches die besondern Ursachen der Verarmung sind, worunter wir Alles verstehn, was örtlich oder individuell trifft. Wir können diese besondern Ursachen wieder nach obigen sieben Abtheilungen zusammenfassen. Die erste Gattung bezieht sich also auf die Gebrechlichkeit und Empfänglichkeit der menschlichen Natur für allerlei Uebel. Die Hülfsbedürftigkeit der gesammten Kindeswelt ist eine

Digitized by Google

allgemeine Ursache; besondre Umstände sind, wenn Kinder verwaisen oder ausgesetzt werden. Desgleichen kann ein Erwachsner sich durch Unfälle beschädigen, eine Arbeitsunfähigkeit sich zuziehn. Blinde, Taubstumme, Krüppel jeder Art gehören eben dahin, sofern die Ursache nicht in einer Beschaffenheit des Klimas, der Nahrung ꝛc. liegt, somit nicht allgemein ist.

Die zweite Gattung besondrer Ursachen umfaßt die Krankheitsfälle, sofern diese nicht aus allgemeinen Gründen, sondern aus individueller Beschaffenheit des Einzelnen, oder aus seinem Betragen, seinen Beschäftigungen, entspringen.

Die dritte Gattung betrifft Naturereignisse. Miswachs kann nicht wohl den Einzelnen treffen, wohl aber eine Ueberschwemmung, ein Hagel, ein Erdbeben, eine Feuersbrunst, ein Blitzstral und andere persönliche Unglücksfälle.

Insofern die Landesbeschaffenheit, wodurch ein höherer Wohlstand verhindert wird, über das ganze Land oder eine Gegend sich erstreckt, so ist es eine allgemeine Ursache; wenn sie aber nur an einem Ort oder einzelnen Wohnungen gilt, so ist es eine besondre.

Die fünfte Gattung besondrer Ursachen hat ihren Grund in bürgerlichen und politischen Einrichtungen. Der Einzelne kann Sklave, leibeigen, hörig, zehnt- und zinspflichtig, sein Boden oder Gewerbe kann mit lästigen Dingen beschwert seyn, ohne daß das ganze Land unter gleichen Uebeln leide. Er kann in seinem Gewerbe oder Handel durch Misfall oder Ungeschicklichkeit verunglücken, durch Wucher oder Prozesse zu Grund gerichtet werden. Gewisse Gewerbe, Manufakturen und Fabriken oder Handelszweige können plötzlich eingehn, oder eine andre Richtung nehmen. Der Einzelne kann durch politische Verfolgungen, durch bürgerliche Vergehn in Rückstand kommen. Ebenso kann er

Sechstens: durch besondre Umstände des Schulunterrichts entbehren oder misbildet seyn; eigne religiöse Ueberzeugung, fremder Zwang oder Verführung kann ihn auf Abwege leiten, seinen Wohlstand untergraben, seine Arbeitsfähigkeit ver-

Digitized by Google

mindern. Kirchliche Verfolgungen können ihn um Habe, Gesundheit, Arbeitsvermögen bringen. Weit die reichlichste Quelle besondrer Ursachen der Armuth fließt

Siebentes, in den Sitten. Alles was vorhin im Allgemeinen gesagt worden, gilt auch in Beziehung auf Einzelne. Es bedarf keiner Schilderung; auch werden wir ohnehin noch einmal hierauf zurückkommen, wo von den Mitteln gegen die Armuth die Rede. Das Bisherige dürfte hinreichen, um darauf die Beantwortung der Frage zu bauen: wer ist der Hülfe, der Unterstützung würdig?

Diese Frage, so gestellt, erscheint als ganz subjektiv, persönlich, und es ist auch kein Zweifel daß, wenn von Unterstützung bestimmter Personen die Rede, jedesmal die Frage so gestellt und die persönliche Würdigkeit mit in Anschlag kommen muß; nur in Zeiten allgemeiner Bedrängnis fällt die Abwägung persönlicher Ansprüche als unstatthaft weg; ohnehin liegt in solchen Fällen der Grund der Noth meist auser dem Willen und Können der Menschen. Hierdurch haben wir den Entscheidungsgrund für persönliche Würdigkeit schon angedeutet. Das Wesentliche nämlich hiebei ist, zu erforschen ob und inwiefern der Hülfsbedürftige sich durch eigne Schuld in diese Lage gesetzt hat oder nicht. Wer muthwillig, frevelhaft, verbrecherisch, oder auch nur durch Leichtsinn, Nachlässigkeit, Trägheit in misliche Umstände geräth, erscheint der Hülfe mehr oder minder unwerth: auch schlägt sie in der Regel nicht an, sondern bietet nicht selten blos die Mittel zu neuem Leichtsinn, neuer Unthat, fortgesetzter Trägheit. Dies ist bei der Frage: worin besteht die wahre Hülfe, ganz besonders zu beachten.

Auser dieser subjektiven Seite bietet der Gegenstand aber auch eine objektive, allgemeine dar, und zwar gibt es einen doppelten Standpunkt der Betrachtung, welchen man wohl unterscheiden muß. Ganz anders nämlich erscheint die Sache vom christlich-menschlichen, anders vom bürgerlich-politischen oder volkswirthschaftlichen Standpunkt. Menschen- und Christenpflicht gebietet überall zu helfen, wo Hülfe nöthig scheint, und

Digitized by Google

dies geht zuweilen so weit daß alle Untersuchung und Erwägung der Würdigkeit ausgeschlossen wird: die linke Hand soll nicht wissen was die rechte thut. Wie aber, wenn die Unterstützung ohne Prüfung der Würdigkeit keine Wohlthat wäre, sondern dem Unterstützten selbst zum Nachtheil gereichte? oder wenn daraus ein gröfrer Nachtheil für Andre, vielleicht für die ganze Gesellschaft entstände? Wir glauben nicht, daß die Menschen- und Christenpflicht soweit gehe; ginge sie soweit, so würde sie einer höhern Pflicht widersprechen, was nicht der Sinn jenes evangelischen Spruches seyn kann, der auch bekanntlich nicht so von verständigen Theologen ausgelegt, wohl aber sehr häufig so misverstanden, oder aus Trägheit so genommen wird. Es ist allerdings bequemer, einen kleinen Theil des eignen Ueberflusses hinzugeben, wofür man ja noch die Süßigkeit des Danks und die Erwartung künftiger Belohnung erndtet, als sorgfältig zu erforschen inwiefern Der, so unsre Hülfe anspricht, derselben auch würdig, und welcherlei Hülfe die geeignetste sey. Irren wir nicht, so liegt in dieser Trägheit der Gebenden der Hauptgrund, warum es so schwer ist den Bettel zu vertilgen. Die Bequemen oder Allzuweichen sollten jedoch bedenken daß sie in der Regel dem Unterstützten selbst und zugleich der Gesellschaft Nachtheil zufügen, und, statt ein verdienstliches Werk zu verrichten, sich vielmehr Verantwortung aufladen.

Daß dies wirklich der Fall, läßt sich nur vom bürgerlich-politischen oder national ökonomischen Standpunkt erkennen und nachweisen. Wer daher die Sache nur von der menschlichen oder religiösen Seite betrachtet, verfällt unfehlbar in Irrthümer, und hier ist eben der Hauptgrund zu suchen, warum sowohl die Bemühungen der Regierungen zur Verminderung und Linderung der Armuth so unwirksam waren, ja meist das Uebel noch steigerten, als auch warum die meisten Vorschläge wohlmeinender Menschenfreunde neben das Ziel gehn, als ungenügend oder selbst als verderblich sich erweisen. Wenn man auch der Privatwohlthätigkeit keine Schranken

Digitized by Google

setzen, wenn man den Menschen überlassen wollte die Dürftigkeit und Würdigkeit blos nach persönlichen augenblicklichen Eingebungen zu fassen und vermeintlich wohlzuthun; so sollte man keine Minute zweifelhaft seyn daß, wo die Mitwirkung der Gesellschaft oder der Beutel der Bürger in Anspruch genommen wird, nach objektiven Grundsätzen verfahren werden müsse, wenn man nicht in den grosen Fehler fallen will, worein alle Regierungen gefallen sind, die Armuth zu hegen und zu pflegen, statt sie zu vermindern, zu vertilgen. Wenn in den Augen gewöhnlicher Mildthätigkeit zunächst die Hülfsbedürftigkeit und nebenbei die Würdigkeit in Anschlag kommt, so ist der politische oder nationalökonomische Gesichtspunkt so sehr vom reinmenschlichen verschieden, daß oft eine Hülfe nothwendig oder zweckmäsig erscheint wo die Unwürdigkeit am Tag liegt, ja wo die Dürftigkeit selbst kaum sichtbar ist, ebenso oft aber wegfällt wo Würdigkeit und Bedürftigkeit ganz auser Zweifel gesetzt sind. Nationalökonomisch sowohl als bürgerlich politisch ist nämlich irgend eine Unterstützung nur insofern zu rechtfertigen als sie zweckmäsig ist. Zweckmäsigkeit ist der Prüfstein, der alleinige Entscheidungsgrund, wo öffentliche Behörden handeln. Der Einzelne mag allenfalls seinen Eingebungen folgen, richtigen oder misverstandnen Begriffen von Menschen- und Christenpflicht Gehör geben; er hat dies zwar gegen sich und die Seinigen, gegen die Unterstützten und die Staatsgesellschaft zu verantworten; allein es ist schwer und mislich seiner freien Handlungsweise hierin Schranken zu setzen. Was aber die Vorsteher der Gesellschaft thun, unterliegt der öffentlichen Prüfung; hier tritt die bestimmte Pflicht hervor welche Dem obliegt der fremdes Gut verwaltet; nur insofern ein Opfer der Gesellschaft selbst zum Vortheil gereicht, dem gesellschaftlichen Verein entspricht, also zweckmäsig ist, ist es gerecht und vernünftig; andern Falls ahmen die Vorsteher den Crispin nach, sie verschenken aus gestohlnem Leder gefertigte Schuhe.

Man sieht daß die Fragen: inwiefern bestimmte Personen der Hülfe bedürftig und würdig, für die Gesellschaft

Digitized by Google

so wie für die Regierung, sehr untergeordnet sind. Einige der vor uns liegenden Schriften stellen die richtige Ansicht auf daß solche Fälle nur örtlich und persönlich beurtheilt werden können. Wenn man aber darauf den Vorschlag gründet alles Armenwesen den Gemeinden und Lokalbehörden zu überlassen, so kann man dies nur in dem beschränkten Sinn gelten lassen in welchem jene Schriftsteller das Armenwesen nehmen. Faßt man dies aber in seinem ganzem Umfang, geht man, wie wir angedeutet, auf die allgemeinen Quellen der Völkerverarmung zurück; so erkennt man augenblicklich daß alles Thun der Einzelnen und selbst der Ortsgemeinden von geringer Bedeutung ist, die Hauptwirksamkeit, die Haupthülfe nur vom Staat selbst kommen kann; freilich nicht, indem er einzelne Hülfsbedürftige unterstützt, was in der Regel nur palliativ wirkt, das Uebel verdeckt, vielleicht vermehrt; sondern indem er die allgemeinen und besondern Ursachen der Armuth erforscht und wegräumt, die Quellen des Uebels verstopft. Das ist die Hauptaufgabe der Regierung in Beziehung auf Armenwesen, hierauf muß das Nachdenken menschenfreundlicher Schriftsteller und Gesetzgeber gerichtet seyn.

Dies ist auch zum Theil der Fall. England, wo in der That das Uebel den höchsten Grad erreicht zu haben scheint, bereitet sich zu einer radikalen Heilung; einen Hauptschritt hat es in dem Gesetz über uneheliche Kinder gethan. Etwas, doch zu wenig, ward beabsichtigt durch das Gesetz über die Arbeitsstunden der Kinder in Fabriken. Daneben räumt es die Hindernisse der öffentlichen Wohlfahrt möglichst hinweg. Es fehlt nicht an Schriftstellern in England, Frankreich und Deutschland, welche die Sache vom rechten Standpunkt betrachten. Von Seite der Regierung aber in Frankreich und Deutschland ist uns nichts Wesentliches bekannt, das auf die Absicht einer Radikalkur hindeutete; vielmehr weisen in letzterm Land einige Verfügungen darauf hin, daß man über die Natur des Uebels nicht im Reinen. Verbote der Ehen, Erschwerung der Niederlassung, der Wohnorts-

Digitized by Google

und Gewerbsveränderung u. s. w. sind Mittel, deren Unzulänglichkeit, Unzweckmäßigkeit, ja Verkehrtheit und Rechtswidrigkeit längst dargethan sind. Die Tagsatzung der Schweiz hat eine Masregel hinsichtlich der Heimathlosen genommen: ein radikales Verfahren stand von dieser Behörde kaum zu erwarten. Die Berner Regierung hat wohlmeinend im Jahr 1818 einen Preis für die beste Abhandlung über das Armenwesen ausgesetzt. Wie die eingelaufnen Schriften die Aufgabe gefaßt und gelöst, ist uns nicht bekannt: keine ward des Preises für würdig erkannt, und wir haben, nach spätern Druckschriften zu urtheilen, Grund anzunehmen daß keine denselben verdiente. Fast durchweg mußte man für die Zukunft das Gegentheil von dem vorschlagen was bisher geschah. Die Berner Regierung selbst scheint im Augenblick ihres Abtritts die Natur des Uebels noch nicht erkannt zu haben, sonst hätte sie sich, in ihrem Verwaltungsbericht, unmöglich darüber wundern können, daß ihre wohlgemeinten aber zweckwidrigen Bemühungen auf diesem Felde so erfolglos geblieben, vielmehr das Uebel erhöhet haben.

All dies führt uns zur Untersuchung: *worin besteht die wahre Hülfe?* Diese Frage ist, nach der über die Quellen der Verarmung, womit die Untersuchung über die Heilmittel innig zusammenhängt, unstreitig die wichtigste. Wir wollen versuchen auch diese Hauptfrage kurz zu beantworten, das Genauere künftigen Erörterungen vorbehaltend. Es gilt hier nicht den Gegenstand allseitig und im Einzelnen zu erschöpfen, sondern den rechten Standpunkt zu finden von welchem alle weitre Untersuchung ausgehn muß, den Weg anzudeuten auf welchem dabei vorgeschritten werden soll, und die Grundsätze festzustellen wonach alte wie neue Erscheinungen auf diesem Gebiete zu beurtheilen sind. Indem wir uns aber mit den Mitteln beschäftigen wie der Armuth, im Allgemeinen und in besondern Fällen, zu begegnen sei, beantwortet sich zugleich die weitre Frage: *wer zur Hülfe verpflichtet sey.* Dies ergibt sich nämlich aus der Natur der Heilmittel selbst.

Digitized by Google

Wir haben schon bemerkt, daß mit dem allgemeinen Ausspruch: die Unterstützung der Armen sey Privat- oder Staatsache, man nicht weit kommt. Im Allgemeinen kann man vielmehr nur den Satz aufstellen: zu helfen verpflichtet ist wer zu helfen vermag. Man verbinde damit den weitern, wohl keinem Zweifel unterliegenden Satz: daß die wahre Hülfe selten in der Hebung einzelner Armuthsfälle, selten in der Unterstützung bestimmter Personen, sondern weit öfter in der Wegräumung der allgemeinen Ursachen der Armuth besteht. Einzelne Armuths- und Nothfälle sind in der Regel, wie wir gesehn, nur Folgen allgemeiner Zustände. Sie zu heben kann für bestimmte Personen wichtig seyn, aber nicht für die Gesellschaft; und sie müssen ja beständig wiederkehren, wenn die allgemeine Ursache selbst nicht gehoben ist. Wenig hilft es z. B. einen Familienvater, der sich in Lotterien oder anderm Hazardspiel zu Grund gerichtet hat zu unterstützen, wenn man Lotterien und Hazardspiele bestehn läßt, vielleicht von Staatswegen unterhält. Wenig fruchtet es eine liederliche Dirne ins Pfrundhaus zu nehmen, indeß man den Ausschweifungen andrer freien Lauf läßt u. s. w. Kann aber die Privatmildthätigkeit dergleichen allgemeine Ursachen der Armuth wegräumen? Diese Beispiele vorläufig nur zur Erläuterung der zwei Hauptgrundsätze, deren Anwendbarkeit wir jetzt, wiederum nach den aufgestellten Gattungen allgemeiner und besondrer Quellen der Armuth, untersuchen wollen.

Die allgemeine, der menschlichen Natur anklebende Gebrechlichkeit kann keine Staatseinrichtung, keine Gesetzgebung, keine Regierung ganz heben, weil sie die menschliche Natur nicht ändern kann. Wohl aber kann man bedeutend dahin wirken, daß weniger Personen jener Gebrechlichkeit erliegen, oder daß die erlegnen sich wieder aufzurichten fähig seien. Der Staat muß eine Kräftigung des Geschlechts an Geist und Körper bezwecken, durch Haus- und Nationalerziehung, Unterricht, Aufklärung, Waffenspiele, Turnanstalten. Er muß, durch gleiche Mittel, zum Theil auch

Digitized by Google

durch Zwangsvorkehrungen, Alles thun was im Allgemeinen und Besondern geschehn kann um reine Sitten, Nüchternheit, Arbeitsamkeit in allen Klassen möglichst zu verbreiten; er muß Alles hinwegzuräumen trachten was diesem Zweck entgegenwirkt, und zumal nicht durch eigne Einrichtungen und Beispiele störend wirken. Hiemit hängt zusammen, was nachher in Beziehung auf Schule, Kirche, Sitten zu bemerken seyn wird. Auf die Hauserziehung kann der Staat unmittelbar kaum einwirken, wohl aber mittelbar, indem er für bessre Erziehung und Bildung der Mütter sorgt, von welchen die Hauserziehung ausgeht, von welchen die Erziehung der Töchter fast allein geleistet wird, und wovon die Sitten der Männer so sehr abhängen. Das Frauengeschlecht ist in der heutigen Staatsordnung auf eine unverzeihliche Weise vernachlässigt und mishandelt. Es nimmt an den Schulanstalten kaum Antheil, und selbst den wenigen Mädchenschulen setzt man Männer zu Lehrern, als ob Männer ganz allein berufen, ja nur fähig wären Mädchen zu erziehn. Die Frauen gibt man den Gatten Preis, und das Gesetz nimmt fast nur Notiz von ihnen um sie zu unterdrücken; Schutz leistet man fast nur lüderlichen Dirnen, indem man für Findelhäuser, Entbindungsanstalten sorgt, und durch verderbliche Paternitätsgesetze zu ekelhaften Rechtshändeln und mancherlei Prellereien Gelegenheit gibt.

Wir wollen Findel- und Entbindungshäuser nicht schlechthin verwerfen; sie haben ihre gute wie schlimme Seite: doch dürfte der Vortheil kaum den Nachtheil aufwiegen. So philantropisch der Gedanke dieser Anstalten scheint, so dürfte das Menschliche selbst dabei wenig gewinnen. Was das Schicksal gefallner Mädchen begünstigt und erleichtert, schwächt zugleich die Abhaltungsgründe der noch stehenden. Die physische und sittliche Natur hat nicht umsonst gewisse Folgen an gewisse Handlungen oder Unterlassungen geknüpft, und der Mensch soll doppelt Acht haben eh er dergleichen Folgen aufhebt. Und was ist für den Staat, das Christenthum, die Menschheit, für die etlichen Findlinge selbst gewonnen

die man etwa rettet? Was wird häufig aus solchen Kindern ohne Eltern oder höchstens mit einer Mutter die sie zu erziehn und zu ernähren unfähig ist? Vielleicht thäte man wohl einigermasen auf die Natur zu achten, welche sich weniger um die Individuen als um die Gattung bekümmert. Tausende läßt sie in früheſter Jugend durch Krankheit hinraffen, Tausende gehn durch Mangel an Nahrung und Pflege zu Grund, noch mehrere werden geistig und sittlich verwahrloſt. Was die Menschlichkeit zu fordern scheint mag man thun, aber man sehe zu daß man es nicht auf Koſten der Menschlichkeit thue; was im Kleinen, Einzelnen menschlich scheint, wirkt oft im Groſen Unheil. Im Geſellschaftsleben muß man nicht nach Empfindeleien verweichlichter Herzen, sondern nach Grundsätzen handeln, worauf die Moral und die Wohlfahrt der Geſammtheit beruhn.

Waisenhäuser, Invaliden-, Kranken- und Verſorgungshäuser für das gebrechliche arbeitsunfähige Alter unterliegen wenigern Bedenken; doch wird selbſt hier die Ausſicht auf sichre Verſorgung nicht günstig auf den Fleis und die Sparsamkeit wirken. Es liegt in der Natur des Menschen daß der Erhaltungstrieb am stärkſten wirkt, wo er auf sich selbſt hingewieſen iſt. Darum noch einmal: weniger um Perſonen als um die Geſammtheit ſoll der Staat ſorgen.

Die Leibrenten- und Lebensverſicherungsgeſellſchaften ſind einerſeits empfehlenswerth, begünſtigen die Sparſamkeit und ſchützen vor drückendem Alter und Krankheit; doch dürfen ſie nicht ſo eingerichtet ſeyn daß Kapitale hingegeben und aufgezehrt werden, ſondern blos Ueberſchüſſe, Erſpartes.

Was die allgemeinen Krankheiten betrifft, ſie mögen von Auſen kommen oder aus innern Keimen des Landes entſtehn, ſo iſt es offenbar nur in der Macht des Staats ſie zu heben. Er allein kann Vorſichtsmasregeln anordnen (ſoweit ſie als wirkſam ſich erprobt haben) um das Eindringen fremder Krankheiten zu verhüten. Ueber die Quellen einheimiſcher Krankheiten können Einzelne, nämlich die Aerzte, Nachforſchungen und Beobachtungen anſtellen; der Staat

sammle diese, ermuntre, belohne solche Arbeiten, und stell' eine Gesundheitsstatistik her. Das Volk belehren kann der Einzelne wie die Regierung. Ist die Krankheit ausgebrochen, so ist einerseits die ärztliche Hülfe, anderseits sind gewisse polizeiliche Anordnungen nöthig. Wo die eignen Mittel der Kranken nicht zureichen, mag öffentliche und Privatmildthätigkeit das Mangelnde liefern, Krankenhäuser und Spitäler bereit halten: hier gilt es nicht blos Etliche, sondern die Gesammtheit zu retten.

In Beziehung auf einheimische allgemeine Krankheiten, Körper- und Geistesgebrechen ist es besonders wichtig die Quellen zu erforschen und die Keime zu vertilgen. Die Schutzpockenimpfung verdient alle Aufmerksamkeit, die Kinderkrankheiten überhaupt, wodurch so oft eine Verkrüppelung entsteht die fürs ganze Leben die Arbeitsfähigkeit raubt oder schwächt, mithin eine Quelle vielfacher Armuth ist. Sumpfige, fieberhafte, die Drüsengeschwülste befördernde Gegenden können durch Entsumpfung, Lichtung der Wälder, Richtleitung der Flüsse, Eröffnung gesunden Trinkwassers u. s. w. leicht verbessert werden.

Wie man dem Miswachs und den Ueberschwemmungen vorbeugt oder deren Folgen mildert, wurde schon angedeutet. Zwei Hauptmasregeln nehmen die Regierungen gewöhnlich in Zeiten der Theurung: Sperre der Kornausfuhr, Ankauf von Lebensmitteln auf öffentliche Kosten. Beides hat die Erfahrung als unzweckmäßig erwiesen. Die Sperre vermehrt das Uebel, der Ankauf leistet geringen Erfolg im Verhältnis zum Opfer. Das Beste was geschehn kann ist: die Cultur des Bodens und die Production überhaupt, sowie Handel und Verkehr von allen Beschränkungen und Hemmnissen zu befreien, und das Volk zu belehren wie es seine Beschäftigungen und seine Nahrungsweise einzurichten habe wenn es sich möglichst vor Theurung und Mangel bewahren will. Kommen, durch eine Theurung, einzelne Klassen in Noth weil die Arbeit fehlt oder nicht zurricht, so eröffne der Staat

Digitized by Google

Erwerbsquellen durch Anordnung öffentlicher Arbeiten. Das Uebrige muß der Privatmildthätigkeit überlassen bleiben.

Bei Ueberschwemmungen oder Erdbeben muß der Staat im ersten Augenblick hülfeleistend eintreten, bis die Privatmildthätigkeit Zeit gewonnen sich zu entwickeln. Gegen Hagel und Brandschäden schützen am besten Versicherungsanstalten, die der Staat ruhig der Privatspekulation überlassen kann.

Insofern die natürliche Beschaffenheit eines Landes oder einer Gegend, die Dürftigkeit des Bodens, Mangel an Gewässern, ungünstige Nachbarverhältnisse, eine Quelle der Armuth ist, oder den Wohlstand der Volksmasse hindert, mag, wie schon bemerkt, die hervorragende Intelligenz Einzelner die Mittel erforschen wie solchen Hindernissen zu begegnen oder ihre Kraft zu brechen sey, die Regierung aber mag, soweit es an ihr diese Mittel ausführen, Straßen bauen, Canäle ziehn, Quellen sammeln, Sümpfe trocknen. Belehrung des Volks mag es über die zweckmäßigsten Produktionen und über die geeignetste Lebensart aufklären. Durch künstliche Mittel die Produktion heben, Fabriken und Manufakturen durch Preise, Verbote, Zölle hervorrufen, neue Culturarten gebieten u. s. w. hat sich selten als zweckmäßig erprobt. Uebrigens ist die ungünstige Naturbeschaffenheit oder Lage zuweilen nur scheinbar oder leicht zu überwinden. Eine einzige neue Pflanze z. B. die Kartoffel, der Klee, ein einziger Industriezweig, eine neue Methode, kann den ganzen Zustand verändern, und ein einzelner Mensch kann auch insofern, wie schon bemerkt, der Wohlthäter eines ganzen Landes werden.

Am meisten vermag der Staat in Beziehung auf bürgerliche und politische Einrichtungen. Hierüber ist kein Zweifel; wohl aber widersprechen sich die Meinungen hinsichtlich der Art und Weise, der Mittel, des Umfangs. Vor allem muß man die seltsamen Vorurtheile fahren lassen die hinsichtlich der Bevölkerung bestehn. Gar viele Leute, selbst Gelehrte und Staatsmäuner die sich sehr weise dünken, meinen es sey eine Uebervölkerung möglich. Diese Ansicht ist so falsch als die

Digitized by Google

entgegengesetzte Ansicht Derer welche das Wachsthum der Bevölkerung künstlich befördern wollen. Beiderlei Ansichten verkennen die Gesetze der Bevölkerung, die Natur der Dinge, widersprechen aller Erfahrung, welche lehrt daß Wachsthum und Verminderung der Volsmenge wesentlich von Vermehrung oder Verminderung der Produktion, d. h. von den Mitteln die zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse nöthig sind, abhängt. Die Erde gleicht hierin einem Acker oder Garten: ist dieser wohlgedüngt und bearbeitet, so gedeihen die Pflanzen im Ueberfluß; nach dem Mas aber als die Fettigkeit des Bodens sich erschöpft, die Cultur sich vermindert, schwindet auch die Triebkraft, die Pflanzen kümmern, werden dünner, sterben ab. Wer die Bevölkerung befördern oder hemmen will, befördre oder hemme die Produktion; wer die Produktion hemmen oder befördern will, hemm' oder befördre die Freiheit, die ihr Element ist.

Allerdings hängt die Bevölkerungszahl von der Produktion zunächst nur insofern ab als diese die Mittel zur physischen Existenz, die unentbehrlichen Ernährungsmittel reicht. Wenig aber ist dem Staat und der Menschheit gedient wenn die Masse Derer wächst die nichts weiter erwerben als durchaus erforderlich ist um ihr kümmerliches Daseyn zu fristen. Neuere Nationalökonomen finden das wirksamste Mittel zur Verbreitung *höhern* Wohlstandes durch alle Klassen in deren *Aufklärung*, in Folge welcher sie den Fortpflanzungstrieb nicht maslos ausschweifen lassen, *nicht mehr Kinder zeugen als sie anständig zu versorgen im Stande sind*.

Was insbesondre den Boden betrifft, so sprechen für Fortdauer von Zehnten, Grundzins und andre Feudallasten wohl nur noch Diejenigen welche dergleichen beziehn; auser ihnen ist Jedermann einverstanden daß die Ablösung nöthig ist, wenn die Landwirthschaft sich gehörig erweitern und verbessern soll. Daß Sklaverei, Leibeigenschaft, Hörigkeit nichts taugen, darüber ist man gleichfalls einig; wenn sich noch Stimmen für die Fortdauer solch barbarischer Zustände kund geben, so ist meist Eigennutz, selten mehr Vorurtheil der Grund.

Digitized by Google

Sehr bestritten hingegen, selbst von Staatsmännern und Staatswirthen, ist die Frage: in wieweit Zerschlagung und Vertheilung groser Güter der allgemeinen Wohlfahrt nützlich sei. In die Beurtheilung dieser Frage mischt sich die Politik. Groser Gutsbesitz, Majorate (Erstgeburtsrecht) und Substitutionen (Aftererbsatzungen) sind dem aristokratischen Prinzip anklebend, woher es wohl auch rühren mag daß die abgetretne Berner Regierung in der allzugrosen Vertheilung der Grundgüter eine Ursache der zunehmenden Armuth fand. Dem demokratischen Prinzip sagt es zu daß, wo möglich, jeder Bürger ein kleines Eigenthum besitze, worin seine Selbständigkeit wurzle. Die eine Ansicht will Ueberfluß, Macht, Unabhängigkeit Weniger; aber Dürftigkeit, Schwäche, Abhängigkeit, dienendes Verhältnis der Massen; die andre das Gegentheil, Wohlfart Aller. Für den Unbefangnen ist es unschwer zu entscheiden, welche Ansicht dem Gedeihen der Staaten zuträglicher, durch welche Mittel somit in Beziehung auf Grundeigenthum der Armuth abzuhelfen sey. Eine gewaltsame Gütervertheilung wäre ungerecht, wäre Beraubung, und in kurzer Zeit würde der vorige Zustand wieder eintreten: aber ist es nicht auch Beraubung der nachgebornen Kinder was der Erstgeborne über sein natürliches Mas bekommt? Ueberall erweisen sich die kleinen Grundeigenthümer als die fleisigsten, ruhigsten und nützlichsten Bürger. Der Arme, der Taglöhner, der Fabrikarbeiter ist durch nichts an das Vaterland, das ihn als Fremdling behandelt, gebunden als durch seine Familie die er darben sieht, und durch eine Sehnsucht nach heimischer Festgründung die er nicht zu befriedigen weiß. In Staaten von volksthümlicher Verfassung jedenfalls wird also die Gesetzgebung trachten das Grundeigenthum von allen Fesseln, welche die freie Benutzung oder Vertheilung hindern, zu lösen, und so den Familienvätern jene Aussicht zu eröffnen die ihren Fleis und ihre Sparsamkeit erregt und belohnt.

Ueber Handel und Gewerbe haben wir uns schon ausgesprochen. Daß volle Freiheit des Verkehrs im Innern

Digitized by Google

und nach Außen wünschenswerth, zum Gedeihen der Staaten nothwendig, wird kaum mehr bestritten. Was die Anwendung des Grundsatzes noch hindert, sind theils die Gefahren welche aus einer plötzlichen Aufhebung der Schranken für gewisse Fabriken und Handelsunternehmungen entstehn würden, die durch jene Schranken künstlich erzeugt oder erhöht worden sind; theils die Finanzverhältnisse mancher Staaten, welche des Ertrags der Mauthen und Zölle nicht entbehren zu können meinen. In der Schweiz herrscht völlige Handelsfreiheit im Innern und mit dem Auslande; und es scheint kein Grund vorhanden dies Prinzip aufzugeben, obgleich das Ausland ringsum sich mehr oder weniger einschließt.

Auffallend hingegen ist es daß von Seiten der Gesetzgebung nicht ein Mehreres für Aufhebung der Zünfte und übrigen Gewerbsbeschränkungen bis jetzt geschehn ist, die nicht allein die freie Produktion, somit den Wohlstand hemmen, sondern auch dem republikanischen Geist der Verfassung widerstreiten, jene Verschmelzung aller Volksklassen hindern woraus die so nöthige Gleichheit des Selbstgefühls, die durchgängige Bildung des Volks, die Kraft und Würde des Volksstaats hervorgehn. Wir verkennen die Schwierigkeiten der plötzlichen Aufhebung jener künstlichen Schranken so wenig als die Nachtheile der plötzlichen unbegränzten Gewerbefreiheit; allein wir wünschten kräftige Schritte, Masregeln zu sehn die auf ein klarerkanntes Ziel hindeuten, und das Daseyn fester Grundsätze zu erkennen geben wonach die Regierungen zu verfahren gesonnen. Durch Vermehrung der Concessionen darf man nicht hoffen die Gewerbefreiheit vorzubereiten, man müßte denn die Absicht haben das Uebel durch sein eignes Uebermas zu zerstören.

Wie die materielle Produktion in Landwirthschaft, Gewerb und Handel, nur gedeiht wo freie Entwicklung sie begünstigt; wie dort alle unnatürlichen Schranken und Hemmungen zu einer reichfliesenden Quelle der Armuth werden: so die immaterielle oder die geistige Produktion. Einerseits hängt die stoffliche Betriebsamkeit wesentlich von der geistigen

Digitized by Google